Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2023/0008(COD)

13.6.2023

ÄNDERUNGSANTRÄGE 34 - 131

Entwurf eines Berichts
Sandra Pereira
(PE746.665v01-00)

Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 763/2008 und (EU) Nr. 1260/2013

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2023)0031 – C9-0010/2023 – 2023/0008(COD))

Änderungsantrag 34
Irena Joveva, Sylvie Brunet, Anna Júlia Donáth, Max Orville

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken sind für die Gestaltung, Umsetzung und Bewertung der politischen Maßnahmen der Union erforderlich, insbesondere für die Maßnahmen zur Bewältigung des demografischen Wandels, des ökologischen und des digitalen Wandels, der Förderung der Energieeffizienz, des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und der Verwirklichung der in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung festgelegten Ziele für nachhaltige Entwicklung.	(1) Europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken spielen ***eine zentrale Rolle bei der Politikgestaltung und der Entscheidungsfindung und*** sind ***daher*** für die Gestaltung, Umsetzung und Bewertung der politischen Maßnahmen der Union erforderlich, insbesondere für die Maßnahmen zur Bewältigung des demografischen Wandels, des ökologischen und des digitalen Wandels, der Förderung der Energieeffizienz, des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und der Verwirklichung der in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung festgelegten Ziele für nachhaltige Entwicklung ***sowie der Kernziele des Aktionsplans zur europäischen Säule sozialer Rechte***.

Or. en

Änderungsantrag 35
Milan Brglez, Gabriele Bischoff, João Albuquerque, Vilija Blinkevičiūtė, Elisabetta Gualmini, Agnes Jongerius, Aurore Lalucq, Marc Angel, Klára Dobrev, Estrella Durá Ferrandis, Alicia Homs Ginel, Daniela Rondinelli, Ilan De Basso, Carina Ohlsson, Lina Gálvez Muñoz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken sind für die Gestaltung, Umsetzung und Bewertung der politischen Maßnahmen der Union erforderlich, insbesondere für die Maßnahmen zur Bewältigung des	(1) Europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken sind für die Gestaltung, Umsetzung und Bewertung der politischen Maßnahmen der Union erforderlich, insbesondere für die Maßnahmen zur Bewältigung des

demografischen Wandels, des ökologischen und des digitalen Wandels, der Förderung der Energieeffizienz, des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und der Verwirklichung der in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung festgelegten Ziele für nachhaltige Entwicklung.

demografischen Wandels, des ökologischen und des digitalen Wandels, der Förderung der Energieeffizienz, des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts***, der Umsetzung der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte*** und der Verwirklichung der in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung festgelegten Ziele für nachhaltige Entwicklung.

Or. en

Änderungsantrag 36
Irena Joveva, Sylvie Brunet, Anna Júlia Donáth, Max Orville

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Im Jahr 2017 hat der Ausschuss für das Europäische Statistische System (AESS) das Budapester Memorandum verabschiedet, in dem der Bedarf an jährlichen Statistiken über die Größe und bestimmte soziale, wirtschaftliche und demografische Merkmale der Bevölkerung sowie verbesserten Statistiken über die Wanderung festgestellt wurde. Zur Wahrung der Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung ihrer Bürgerinnen und Bürger bei allen Tätigkeiten und der Rechte der einzelnen Bürgerinnen und Bürger, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union[23] und in den Artikeln 10 und 19 AEUV verankert sind, benötigt die Union zuverlässige und vergleichbare Statistiken. Die Verordnung (EU) 2019/1700 bietet einen Rahmen für die Erhebung von Daten aus Stichproben, die es ermöglichen, Daten über Gleichstellung und Nichtdiskriminierung zu erheben, soweit dies bei Stichproben möglich ist, und einige Aspekte der Gleichstellung und	(6) Im Jahr 2017 hat der Ausschuss für das Europäische Statistische System (AESS) das Budapester Memorandum verabschiedet, in dem der Bedarf an jährlichen Statistiken über die Größe und bestimmte soziale, wirtschaftliche und demografische Merkmale der Bevölkerung sowie verbesserten Statistiken über die Wanderung festgestellt wurde. Zur Wahrung der Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung ihrer Bürgerinnen und Bürger bei allen Tätigkeiten und der Rechte der einzelnen Bürgerinnen und Bürger, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union[23] und in den Artikeln 10 und 19 AEUV verankert sind, ***und zur Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der europäischen Säule sozialer Rechte*** benötigt die Union zuverlässige und vergleichbare Statistiken. Die Verordnung (EU) 2019/1700 bietet einen Rahmen für die Erhebung von Daten aus Stichproben, die es ermöglichen, Daten über Gleichstellung und

Diskriminierung zu analysieren, indem sozioökonomische Indikatoren und Informationen über Erfahrungen mit Diskriminierung erstellt werden. Darüber hinaus führen die Agentur für Grundrechte (FRA) und das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) spezifische Studien und gezielte Erhebungen durch, mit denen die Verfügbarkeit von Gleichstellungsstatistiken auf EU-Ebene weiter ausgeweitet werden kann. Die künftige Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten, Eurostat und diesen Agenturen sollte verbessert werden, um der wachsenden Nachfrage der Nutzer nach zuverlässigen und umfassenden Daten über Gleichstellung und Vielfalt in der Union gerecht zu werden.

[23] ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 389.

Nichtdiskriminierung zu erheben, soweit dies bei Stichproben möglich ist, und einige Aspekte der Gleichstellung und Diskriminierung zu analysieren, indem sozioökonomische Indikatoren und Informationen über Erfahrungen mit Diskriminierung erstellt werden. Darüber hinaus führen die Agentur für Grundrechte (FRA) und das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) spezifische Studien und gezielte Erhebungen durch, mit denen die Verfügbarkeit von Gleichstellungsstatistiken auf EU-Ebene weiter ausgeweitet werden kann. ***Ferner stellt Eurofound aufschlussreiche Daten und Informationen bereit, die durch Befragungen zu den Arbeits- und Lebensbedingungen der Menschen gesammelt werden.*** Die künftige Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten, Eurostat und diesen Agenturen sollte verbessert werden, um der wachsenden Nachfrage der Nutzer nach zuverlässigen und umfassenden Daten über Gleichstellung und Vielfalt in der Union gerecht zu werden.

[23] ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 389.

Or. en

Änderungsantrag 37
Sara Skyttedal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Im Jahr 2017 hat der Ausschuss für das Europäische Statistische System (AESS) das Budapester Memorandum verabschiedet, in dem der Bedarf an jährlichen Statistiken über die Größe und bestimmte soziale, wirtschaftliche und demografische Merkmale der Bevölkerung	(6) Im Jahr 2017 hat der Ausschuss für das Europäische Statistische System (AESS) das Budapester Memorandum verabschiedet, in dem der Bedarf an jährlichen Statistiken über die Größe und bestimmte soziale, wirtschaftliche und demografische Merkmale der Bevölkerung

sowie verbesserten Statistiken über die Wanderung festgestellt wurde. Zur Wahrung der Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung ihrer Bürgerinnen und Bürger bei allen Tätigkeiten und der Rechte der einzelnen Bürgerinnen und Bürger, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union[23] und in den Artikeln 10 und 19 AEUV verankert sind, benötigt die Union zuverlässige und vergleichbare Statistiken. Die Verordnung (EU) 2019/1700 bietet einen Rahmen für die Erhebung von Daten aus Stichproben, die es ermöglichen, Daten über Gleichstellung und Nichtdiskriminierung zu erheben, soweit dies bei Stichproben möglich ist, und einige Aspekte der Gleichstellung und Diskriminierung zu analysieren, indem sozioökonomische Indikatoren und Informationen über Erfahrungen mit Diskriminierung erstellt werden. Darüber hinaus führen die Agentur für Grundrechte (FRA) und das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) spezifische Studien und gezielte Erhebungen durch, mit denen die Verfügbarkeit von Gleichstellungsstatistiken auf EU-Ebene weiter ausgeweitet werden kann. Die künftige Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten, Eurostat und diesen Agenturen sollte verbessert werden, um der wachsenden Nachfrage der Nutzer nach zuverlässigen und umfassenden Daten über Gleichstellung und Vielfalt in der Union gerecht zu werden.

[23] ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 389.

sowie verbesserten Statistiken über die Wanderung festgestellt wurde. Zur Wahrung der Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung ihrer Bürgerinnen und Bürger bei allen Tätigkeiten und der Rechte der einzelnen Bürgerinnen und Bürger, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union[23] und in den Artikeln 10 und 19 AEUV verankert sind, benötigt die Union zuverlässige und vergleichbare Statistiken. Die Verordnung (EU) 2019/1700 bietet einen Rahmen für die Erhebung von Daten aus Stichproben, die es ermöglichen, Daten über Gleichstellung und Nichtdiskriminierung zu erheben, soweit dies bei Stichproben möglich ist, und einige Aspekte der Gleichstellung und Diskriminierung zu analysieren, indem sozioökonomische Indikatoren und Informationen über Erfahrungen mit Diskriminierung erstellt werden. Darüber hinaus führen die Agentur für Grundrechte (FRA) und das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) spezifische Studien und gezielte Erhebungen durch, mit denen die Verfügbarkeit von Gleichstellungsstatistiken auf EU-Ebene weiter ausgeweitet werden kann. Die künftige Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten, Eurostat und diesen Agenturen sollte verbessert werden, um der wachsenden Nachfrage der Nutzer nach zuverlässigen und umfassenden Daten über Gleichstellung und Vielfalt in der Union gerecht zu werden***, wobei zugleich im Einklang mit der Verordnung 2016/679 die Vertraulichkeit sensibler personenbezogener Daten zu wahren ist***.

[23] ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 389.

Or. en

Änderungsantrag 38
Irena Joveva, Sylvie Brunet, Anna Júlia Donáth, Max Orville

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Um die Ziele des europäischen Grünen Deals zu erreichen, sind für die Entwicklung und Bewertung wirksamer politischer Maßnahmen verbesserte Statistiken über den Energieverbrauch und die Effizienz von Wohnraum, detaillierte geografische Daten über die Verteilung der Bevölkerung sowie eingehendere Studien über die Beziehung zwischen Bevölkerung und Wohnraum erforderlich. Durch die COVID-19-Pandemie wurde deutlich, dass zuverlässige, häufige und zeitnahe Statistiken über Todesfälle in der Union erforderlich sind. Während der Datenbedarf durch eine freiwillige Datenerhebung der Mitgliedstaaten bei der Kommission (Eurostat) gedeckt wurde, benötigt die Union einen angemessenen Mechanismus für die obligatorische Erhebung solcher Daten innerhalb des Europäischen Statistischen Systems (ESS) mit der erforderlichen Häufigkeit, Aktualität und Detailgenauigkeit.	(7) Um die Ziele des europäischen Grünen Deals zu erreichen, sind für die Entwicklung und Bewertung wirksamer politischer Maßnahmen verbesserte Statistiken über den Energieverbrauch und die Effizienz von Wohnraum, detaillierte geografische Daten über die Verteilung der Bevölkerung sowie eingehendere Studien über die Beziehung zwischen Bevölkerung und Wohnraum erforderlich***. Da der grüne Wandel die europäische Industrie und Wirtschaft grundlegend verändert, werden auch die Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt enorm sein, was bedeutet, dass neue faktengestützte politische Maßnahmen und Strategien erforderlich sind, um die dringenden ökologischen und sozialen Herausforderungen anzugehen. Insbesondere muss durch eine frühzeitige aufgeschlüsselte Datenerhebung besser ermittelt und antizipiert werden, welcher Qualifikationsbedarf für die neuen „grünen Berufe“ besteht, um die Arbeitskräfte angemessen vorzubereiten und insbesondere Arbeitskräfte mit geringeren Bildungsmöglichkeiten und dringendem Weiterbildungs- bzw. Umschulungsbedarf während des gesamten Übergangs zu begleiten.*** Durch die COVID-19-Pandemie wurde deutlich, dass zuverlässige, häufige und zeitnahe Statistiken über Todesfälle in der Union erforderlich sind. Während der Datenbedarf durch eine freiwillige Datenerhebung der Mitgliedstaaten bei der Kommission (Eurostat) gedeckt wurde, benötigt die Union einen angemessenen Mechanismus für die obligatorische Erhebung solcher Daten innerhalb des Europäischen Statistischen Systems (ESS)

mit der erforderlichen Häufigkeit, Aktualität und Detailgenauigkeit.

Or. en

Änderungsantrag 39
Milan Brglez, Gabriele Bischoff, João Albuquerque, Vilija Blinkevičiūtė, Elisabetta Gualmini, Agnes Jongerius, Aurore Lalucq, Marc Angel, Klára Dobrev, Estrella Durá Ferrandis, Alicia Homs Ginel, Daniela Rondinelli, Ilan De Basso, Carina Ohlsson, Lina Gálvez Muñoz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Um die Ziele des europäischen Grünen Deals zu erreichen, sind für die Entwicklung und Bewertung wirksamer politischer Maßnahmen verbesserte Statistiken über den Energieverbrauch und die Effizienz von Wohnraum, detaillierte geografische Daten über die Verteilung der Bevölkerung sowie eingehendere Studien über die Beziehung zwischen Bevölkerung und Wohnraum erforderlich. Durch die COVID-19-Pandemie wurde deutlich, dass zuverlässige, häufige und zeitnahe Statistiken über Todesfälle in der Union erforderlich sind. Während der Datenbedarf durch eine freiwillige Datenerhebung der Mitgliedstaaten bei der Kommission (Eurostat) gedeckt wurde, benötigt die Union einen angemessenen Mechanismus für die obligatorische Erhebung solcher Daten innerhalb des Europäischen Statistischen Systems (ESS) mit der erforderlichen Häufigkeit, Aktualität und Detailgenauigkeit.	(7) Um die Ziele des europäischen Grünen Deals ***und der europäischen Säule sozialer Rechte*** zu erreichen***, die durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine ausgelöste wirtschaftliche und soziale Krise zu bewältigen und die Lebenshaltungskostenkrise zu überwinden***, sind für die Entwicklung und Bewertung wirksamer politischer Maßnahmen verbesserte Statistiken über den Energieverbrauch und die Effizienz von Wohnraum, detaillierte geografische Daten über die Verteilung der Bevölkerung sowie eingehendere Studien über die Beziehung zwischen Bevölkerung und Wohnraum erforderlich. Durch die COVID-19-Pandemie wurde deutlich, dass zuverlässige, häufige und zeitnahe Statistiken über Todesfälle in der Union erforderlich sind. Während der Datenbedarf durch eine freiwillige Datenerhebung der Mitgliedstaaten bei der Kommission (Eurostat) gedeckt wurde, benötigt die Union einen angemessenen Mechanismus für die obligatorische Erhebung solcher Daten innerhalb des Europäischen Statistischen Systems (ESS) mit der erforderlichen Häufigkeit, Aktualität und Detailgenauigkeit.

Or. en

Änderungsantrag 40
Sara Skyttedal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Um die Ziele des europäischen Grünen Deals zu erreichen, sind für die Entwicklung und Bewertung wirksamer politischer Maßnahmen verbesserte Statistiken über den Energieverbrauch und die Effizienz von Wohnraum, detaillierte geografische Daten über die Verteilung der Bevölkerung sowie eingehendere Studien über die Beziehung zwischen Bevölkerung und Wohnraum erforderlich. Durch die COVID-19-Pandemie wurde deutlich, dass zuverlässige, häufige und zeitnahe Statistiken über Todesfälle in der Union erforderlich sind. Während der Datenbedarf durch eine freiwillige Datenerhebung der Mitgliedstaaten bei der Kommission (Eurostat) gedeckt wurde, benötigt die Union einen angemessenen Mechanismus für die obligatorische Erhebung solcher Daten innerhalb des Europäischen Statistischen Systems (ESS) mit der erforderlichen Häufigkeit, Aktualität und Detailgenauigkeit.	(7) Um die Ziele des europäischen Grünen Deals zu erreichen, sind für die Entwicklung und Bewertung wirksamer politischer Maßnahmen verbesserte Statistiken über den Energieverbrauch und die Effizienz von Wohnraum, detaillierte geografische Daten über die Verteilung der Bevölkerung sowie eingehendere Studien über die Beziehung zwischen Bevölkerung und Wohnraum erforderlich. Durch die COVID-19-Pandemie wurde deutlich, dass zuverlässige, häufige und zeitnahe Statistiken über Todesfälle in der Union erforderlich sind. Während der Datenbedarf durch eine freiwillige Datenerhebung der Mitgliedstaaten bei der Kommission (Eurostat) gedeckt wurde, benötigt die Union einen angemessenen Mechanismus für die obligatorische Erhebung solcher Daten innerhalb des Europäischen Statistischen Systems (ESS) mit der erforderlichen Häufigkeit, Aktualität und Detailgenauigkeit. ***Der Umfang der obligatorischen Erhebung solcher Daten ist gegen den zusätzlichen Verwaltungsaufwand und die zusätzlichen Kosten für die Mitgliedstaaten abzuwägen.***

Or. en

Änderungsantrag 41
Lívia Járóka

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Es wird auf die Notwendigkeit einer breiter angelegten und eingehenderen Untersuchung im Kontext der Bevölkerungs- und Wohnungsstatistik hingewiesen, in der Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge herausgearbeitet werden und die als Grundlage für Weiterentwicklungen in verschiedenen Fach- und Politikbereichen dient. In dieser Untersuchung wird beispielsweise auf infrastrukturelle und geografische Ungleichheiten, damit verbundene Ungleichheiten bei der Beschäftigungsbeteiligung, Möglichkeiten und Ungleichheiten bei der Teilnahme am Bildungssystem sowie auf die Mobilitätsmöglichkeiten und damit verbundene Ungleichheiten im Verkehrssektor eingegangen. Darüber hinaus ist es wichtig, dass Programme zur sozialen Integration und entsprechende Maßnahmen zur sozialen Eingliederung in der Lage sind, auf weitere sozialpolitische Veränderungen zu reagieren

Or. hu

Änderungsantrag 42
Irena Joveva, Sylvie Brunet, Anna Júlia Donáth, Max Orville

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Zur Überwachung der auf der Ebene der Mitgliedstaaten erzielten Fortschritte bei der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte und der Kernziele des zugehörigen Aktionsplans sowie der Europäischen

Garantie für Kinder und zur Bewertung der Verteilungswirkung des Klimawandels und der politischen Maßnahmen und Strategien im Allgemeinen benötigt die Union einen angemessenen Mechanismus für die obligatorische Erhebung solcher Daten innerhalb des Europäischen Statistischen Systems (ESS) mit der erforderlichen Häufigkeit, Aktualität und Detailgenauigkeit.

Or. en

Änderungsantrag 43
Sara Skyttedal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Mit der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[24] wurde ein Rahmen für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken auf der Grundlage gemeinsamer statistischer Grundsätze geschaffen. In der Verordnung werden Qualitätskriterien festgelegt, und es wird auf die Notwendigkeit verwiesen, den Beantwortungsaufwand für die Auskunftgebenden möglichst gering zu halten und zu dem allgemeineren Ziel der Verringerung des Verwaltungsaufwands beizutragen. Ein neuer Rechtsrahmen für europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken sollte die in der genannten Verordnung festgelegten Qualitätskriterien umsetzen und die Verringerung des Verwaltungsaufwands durch eine wirksame und effiziente Weiterverwendung verfügbarer Datenquellen, einschließlich Verwaltungsdaten, erleichtern.	(9) Mit der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[24] wurde ein Rahmen für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken auf der Grundlage gemeinsamer statistischer Grundsätze geschaffen. In der Verordnung werden Qualitätskriterien festgelegt, und es wird auf die Notwendigkeit verwiesen, den Beantwortungsaufwand für die Auskunftgebenden möglichst gering zu halten und zu dem allgemeineren Ziel der Verringerung des Verwaltungsaufwands beizutragen. Ein neuer Rechtsrahmen für europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken sollte die in der genannten Verordnung festgelegten Qualitätskriterien umsetzen und die Verringerung des ***gesamten*** Verwaltungsaufwands durch eine wirksame und effiziente Weiterverwendung verfügbarer Datenquellen, einschließlich Verwaltungsdaten, erleichtern.
_____	_____

[24] Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

[24] Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

Or. en

Änderungsantrag 44
Irena Joveva, Sylvie Brunet, Anna Júlia Donáth, Max Orville

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Mit der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[24] wurde ein Rahmen für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken auf der Grundlage gemeinsamer statistischer Grundsätze geschaffen. In der Verordnung werden Qualitätskriterien festgelegt, und es wird auf die Notwendigkeit verwiesen, den Beantwortungsaufwand für die Auskunftgebenden möglichst gering zu halten und zu dem allgemeineren Ziel der Verringerung des Verwaltungsaufwands beizutragen. Ein neuer Rechtsrahmen für europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken sollte die in der genannten Verordnung festgelegten Qualitätskriterien umsetzen und die Verringerung des Verwaltungsaufwands	(9) Mit der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates[24] wurde ein Rahmen für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken auf der Grundlage gemeinsamer statistischer Grundsätze geschaffen. In der Verordnung werden Qualitätskriterien festgelegt, und es wird auf die Notwendigkeit verwiesen, den Beantwortungsaufwand für die Auskunftgebenden möglichst gering zu halten und zu dem allgemeineren Ziel der Verringerung des Verwaltungsaufwands beizutragen. Ein neuer Rechtsrahmen für europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken sollte die in der genannten Verordnung festgelegten Qualitätskriterien umsetzen und ***darauf aufbauend*** die Verringerung des

durch eine wirksame und effiziente Weiterverwendung verfügbarer Datenquellen, einschließlich Verwaltungsdaten, erleichtern.

Verwaltungsaufwands durch eine wirksame und effiziente Weiterverwendung verfügbarer Datenquellen, einschließlich Verwaltungsdaten, erleichtern.

[24] Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

[24] Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

Or. en

Änderungsantrag 45
Sara Skyttedal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Die Verringerung der auf europäischer Ebene entstehenden Verwaltungslasten gehört zu den Kernzielen der Verordnung (EG) Nr. 223/2009. In der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“ wird das Ziel gesteckt, die Berichtspflichten für jeden der Themenbereiche Umwelt, Digitalisierung und Wirtschaft um 25 % zu rationalisieren und zu vereinfachen, und

der anstehende Vorschlag der Kommission weist das Potenzial auf, für alle Unternehmen in der Union, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, die Verwaltungslasten zu verringern und die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 46
Irena Joveva, Sylvie Brunet, Anna Júlia Donáth, Max Orville

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) ***Die*** sich wandelnde demografische Lage und die jüngsten Wanderungstrends haben zu einem Bedarf an aktuelleren, häufigeren und detaillierteren europäischen Statistiken über Bevölkerung, Lebensereignisse und Wohnraum geführt, einschließlich Einzelheiten zu Themen oder Gruppen, die in den letzten zehn Jahren politisch und gesellschaftlich relevant geworden sind. Außerdem ist der bestehende Rechtsrahmen nicht flexibel genug, um sich an den sich wandelnden politischen Bedarf anzupassen und die Nutzung neuer Quellen auf nationaler und Unionsebene zu ermöglichen. Darüber hinaus hat die Struktur des bestehenden Rechtsrahmens in Form von drei gesonderten Verordnungen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten erlassen wurden, zu inhärenten Unstimmigkeiten in den Statistiken geführt. Da die Geltungsdauer der Verordnung (EU) Nr. 1260/2013 am 31. August 2028 endet, ist schließlich eine neue Rechtsgrundlage für die im Rahmen dieser Verordnung erhobenen demografischen Statistiken erforderlich. Daher muss der derzeitige Rechtsrahmen durch einen neuen, kohärenteren und flexibleren	(11) ***Der fortdauernde russische Angriffskrieg gegen die Ukraine, der Klimawandel, der digitale Wandel, die*** sich wandelnde demografische Lage und die jüngsten Wanderungstrends haben zu einem Bedarf an aktuelleren, häufigeren und detaillierteren europäischen Statistiken über Bevölkerung, ***sozioökonomische Entwicklungen,*** Lebensereignisse und Wohnraum geführt, einschließlich Einzelheiten zu Themen oder Gruppen, die in den letzten zehn Jahren politisch und gesellschaftlich relevant geworden sind. Außerdem ist der bestehende Rechtsrahmen nicht flexibel genug, um sich an den sich wandelnden politischen Bedarf anzupassen und die Nutzung neuer Quellen auf nationaler und Unionsebene zu ermöglichen. Darüber hinaus hat die Struktur des bestehenden Rechtsrahmens in Form von drei gesonderten Verordnungen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten erlassen wurden, zu inhärenten Unstimmigkeiten in den Statistiken geführt. Da die Geltungsdauer der Verordnung (EU) Nr. 1260/2013 am 31. August 2028 endet, ist schließlich eine neue Rechtsgrundlage für die im Rahmen dieser Verordnung erhobenen

Rechtsrahmen ersetzt werden, mit dem die einschlägigen Teile der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 geändert und die Verordnungen (EG) Nr. 763/2008 und (EU) Nr. 1260/2013 aufgehoben werden sollten.	demografischen Statistiken erforderlich. Daher muss der derzeitige Rechtsrahmen durch einen neuen, kohärenteren und flexibleren Rechtsrahmen ersetzt werden, mit dem die einschlägigen Teile der Verordnung (EG) Nr. 862/2007 geändert und die Verordnungen (EG) Nr. 763/2008 und (EU) Nr. 1260/2013 aufgehoben werden sollten.

Or. en

Änderungsantrag 47
Milan Brglez, Gabriele Bischoff, João Albuquerque, Vilija Blinkevičiūtė, Elisabetta Gualmini, Agnes Jongerius, Aurore Lalucq, Marc Angel, Klára Dobrev, Estrella Durá Ferrandis, Alicia Homs Ginel, Daniela Rondinelli, Ilan De Basso, Carina Ohlsson, Lina Gálvez Muñoz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Angesichts des sich rasch verändernden Charakters einiger Bevölkerungs- und Wohnungsmerkmale, insbesondere im Zusammenhang mit demografischen und migrationsbezogenen Phänomenen, und der damit verbundenen Notwendigkeit einer raschen Ausrichtung und Anpassung der politischen Maßnahmen ist es erforderlich, dass zeitnah nach Ablauf des Bezugszeitraums Statistiken zur Verfügung stehen. Die Periodizität und Aktualität der Statistiken sollte daher spürbar verbessert werden.	(13) Angesichts des sich rasch verändernden Charakters einiger Bevölkerungs- und Wohnungsmerkmale, insbesondere im Zusammenhang mit demografischen und migrationsbezogenen Phänomenen, und der damit verbundenen Notwendigkeit einer raschen Ausrichtung und Anpassung der politischen Maßnahmen ist es erforderlich, dass zeitnah nach Ablauf des Bezugszeitraums Statistiken zur Verfügung stehen. Die Periodizität und Aktualität der Statistiken sollte daher spürbar verbessert werden. ***Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten angemessene Ressourcen für ihre nationalen statistischen Ämter bereitstellen.***

Or. en

Änderungsantrag 48
Sara Skyttedal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Angesichts des sich rasch verändernden Charakters einiger Bevölkerungs- und Wohnungsmerkmale, insbesondere im Zusammenhang mit demografischen und migrationsbezogenen Phänomenen, und der damit verbundenen Notwendigkeit einer raschen Ausrichtung und Anpassung der politischen Maßnahmen ist es erforderlich, dass zeitnah nach Ablauf des Bezugszeitraums Statistiken zur Verfügung stehen. Die Periodizität und Aktualität der Statistiken sollte daher spürbar verbessert werden.	(13) Angesichts des sich rasch verändernden Charakters einiger Bevölkerungs- und Wohnungsmerkmale, insbesondere im Zusammenhang mit demografischen und migrationsbezogenen Phänomenen, und der damit verbundenen Notwendigkeit einer raschen Ausrichtung und Anpassung der politischen Maßnahmen ist es erforderlich, dass zeitnah nach Ablauf des Bezugszeitraums Statistiken zur Verfügung stehen. Die Periodizität und Aktualität der Statistiken sollte daher spürbar verbessert werden***, wenn möglich durch die Verwendung von Verwaltungsdaten und Verwaltungsaufzeichnungen***.

Or. en

Änderungsantrag 49
Lívia Járóka

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Angesichts des sich rasch verändernden Charakters einiger Bevölkerungs- und Wohnungsmerkmale, insbesondere im Zusammenhang mit demografischen und migrationsbezogenen Phänomenen, und der damit verbundenen Notwendigkeit einer raschen Ausrichtung und Anpassung der politischen Maßnahmen ist es erforderlich, dass zeitnah nach Ablauf des Bezugszeitraums Statistiken zur Verfügung stehen. Die Periodizität und Aktualität der Statistiken sollte daher spürbar verbessert werden.	(13) Angesichts des sich rasch verändernden Charakters einiger Bevölkerungs- und Wohnungsmerkmale, insbesondere im Zusammenhang mit demografischen und migrationsbezogenen Phänomenen ***(Migration und Mobilität innerhalb der Mitgliedstaaten und zwischen ihnen)***, und der damit verbundenen Notwendigkeit einer raschen Ausrichtung und Anpassung der politischen Maßnahmen ist es erforderlich, dass zeitnah nach Ablauf des Bezugszeitraums Statistiken zur Verfügung stehen. Die Periodizität und Aktualität der

	Statistiken sollte daher spürbar verbessert werden.

Or. hu

Änderungsantrag 50
Irena Joveva, Sylvie Brunet, Anna Júlia Donáth, Max Orville

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Angesichts des sich rasch verändernden Charakters einiger Bevölkerungs- und Wohnungsmerkmale, insbesondere im Zusammenhang mit demografischen und migrationsbezogenen Phänomenen, und der damit verbundenen Notwendigkeit einer raschen Ausrichtung und Anpassung der politischen Maßnahmen ist es erforderlich, dass zeitnah nach Ablauf des Bezugszeitraums Statistiken zur Verfügung stehen. Die Periodizität und Aktualität der Statistiken sollte daher spürbar verbessert werden.	(13) Angesichts des sich rasch verändernden Charakters einiger Bevölkerungs- und Wohnungsmerkmale, insbesondere im Zusammenhang mit demografischen***, sozioökonomischen*** und migrationsbezogenen Phänomenen, und der damit verbundenen Notwendigkeit einer raschen Ausrichtung und Anpassung der politischen Maßnahmen ist es erforderlich, dass zeitnah nach Ablauf des Bezugszeitraums Statistiken zur Verfügung stehen. Die Periodizität und Aktualität der Statistiken sollte daher spürbar verbessert werden.

Or. en

Änderungsantrag 51
Lívia Járóka

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Durch die Teildaten der Wohnungs- und Bevölkerungstatistik sollten gemäß den festgelegten Zielen kohärent die Auswirkungen verschiedener sozialer Mechanismen erfasst werden, die mit den Wohnverhältnissen in Zusammenhang stehen. Dies sollte

Erkenntnisse über die enormen Unterschiede zwischen den Bevölkerungsgruppen ermöglichen und ihre kausalen Zusammenhänge aufzeigen, wie beispielsweise Ungleichheiten, die sich hauptsächlich auf Minderheiten und Menschen in Armut, die in segregierten Siedlungen leben, auswirken, sowie auf andere Bürger am Rande der Gesellschaft, auf Menschen in abgelegenen Dörfern und auf Menschen, die von sonstigen geografischen und infrastrukturellen Benachteiligungen betroffen sind. Darüber hinaus sollten die Auswirkungen von Bildungszugang und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie Ungleichheiten im Hinblick auf Wohnbedingungen berücksichtigt werden.

Or. hu

Änderungsantrag 52
Lívia Járóka

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13b) Was die Nutzung der Ergebnisse der statistischen Erhebung anbelangt, so sollten gezielt Ressourcen für Maßnahmen zur Kompensation regionaler Nachteile in die entsprechenden politischen Ressorts geleitet werden. Dies beinhaltet Investitionen in grüne Energie und andere Maßnahmen zur Entwicklung der Infrastruktur, wie beispielsweise die digitale Integration, mit denen darauf abgezielt wird, die Lebensqualität von Bevölkerungsgruppen in den am stärksten benachteiligten und mehrfach benachteiligten Regionen zu verbessern. Es betrifft auch die Mobilitätsmöglichkeiten im Sinne des

Rechts, sich frei zu bewegen, die sich auf die Teilhabe an Bildung und Beschäftigung und auf den Zugang zu Gesundheitsdiensten auswirken, sowie die Förderung von Integrationsprogrammen für Gemeinschaften am Rand der Gesellschaft, mit denen auf die Einbindung dieser Bevölkerungsgruppen in den Wirtschaftskreislauf abgezielt wird.

Or. hu

Änderungsantrag 53
Sara Skyttedal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Der derzeitige Rechtsrahmen für europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken muss aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass die derzeit getrennten statistischen Prozesse angemessen in einen gemeinsamen Rahmen integriert werden, der es dem ESS ermöglicht, wirksam auf den neuen Informationsbedarf der Union zu reagieren und statistische Innovationen zu fördern. Die statistischen Produkte müssen verbessert werden, um angesichts des demografischen, wanderungsbedingten, sozialen und wirtschaftlichen Wandels in der Gesellschaft weiterhin relevant zu bleiben.	(17) Der derzeitige Rechtsrahmen für europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken muss aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass die derzeit getrennten statistischen Prozesse angemessen in einen gemeinsamen Rahmen integriert werden, der es dem ESS ermöglicht, wirksam auf den neuen Informationsbedarf der Union zu reagieren und statistische Innovationen zu fördern. Die statistischen Produkte müssen verbessert werden, um angesichts des demografischen, wanderungsbedingten, sozialen und wirtschaftlichen Wandels in der Gesellschaft weiterhin relevant zu bleiben ***und die bestmögliche Grundlage für die Politikgestaltung und die Entscheidungsfindung bereitzustellen***.

Or. en

Änderungsantrag 54
Milan Brglez, Gabriele Bischoff, João Albuquerque, Vilija Blinkevičiūtė, Elisabetta Gualmini, Agnes Jongerius, Aurore Lalucq, Marc Angel, Klára Dobrev, Estrella Durá Ferrandis, Alicia Homs Ginel, Daniela Rondinelli, Ilan De Basso, Carina Ohlsson, Lina

Gálvez Muñoz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Der derzeitige Rechtsrahmen für europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken muss aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass die derzeit getrennten statistischen Prozesse angemessen in einen gemeinsamen Rahmen integriert werden, der es dem ESS ermöglicht, wirksam auf den neuen Informationsbedarf der Union zu reagieren und statistische Innovationen zu fördern. Die statistischen Produkte müssen verbessert werden, um angesichts des demografischen, wanderungsbedingten, sozialen und wirtschaftlichen Wandels ***in der Gesellschaft*** weiterhin relevant zu bleiben.	(17) Der derzeitige Rechtsrahmen für europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken muss aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass die derzeit getrennten statistischen Prozesse angemessen in einen gemeinsamen Rahmen integriert werden, der es dem ESS ermöglicht, wirksam auf den neuen Informationsbedarf der Union zu reagieren und statistische Innovationen zu fördern. Die statistischen Produkte müssen verbessert werden, um angesichts des demografischen, wanderungsbedingten, sozialen und wirtschaftlichen Wandels ***und der damit einhergehenden Herausforderungen*** weiterhin relevant zu bleiben.

Or. en

Änderungsantrag 55
Irena Joveva, Sylvie Brunet, Anna Júlia Donáth, Max Orville

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Die Volkszählungen der Union ***sollten*** kosteneffizienter werden, indem die in den Mitgliedstaaten verfügbaren umfangreichen Verwaltungsdaten oder eine Kombination verschiedener Quellen, einschließlich Quellen im Zusammenhang mit dem Internet der Dinge (Internet of Things, IoT) und der Bereitstellung digitaler Dienste, in vollem Umfang genutzt werden. Sie sollten auch dazu genutzt werden, die demografische Ausgangsbasis neu zu bestimmen und	(19) Die Volkszählungen der Union ***könnten*** kosteneffizienter werden, indem die in den Mitgliedstaaten verfügbaren umfangreichen Verwaltungsdaten oder eine Kombination verschiedener Quellen, einschließlich Quellen im Zusammenhang mit dem Internet der Dinge (Internet of Things, IoT) und der Bereitstellung digitaler Dienste, in vollem Umfang genutzt werden. ***Durch den Einsatz derartiger Quellen könnte die Verfügbarkeit und die Aktualität der***

Erhebungen über den Erfassungsbereich der Verwaltungsdatenquellen umfassen.

Daten fraglos verbessert werden, es müssten allerdings zwischen den nationalen statistischen Ämtern, den etwaigen sonstigen zuständigen nationalen Behörden und den Datenbankinhabern spezifische Kooperationsvereinbarungen hinsichtlich der gemeinsamen Nutzung von Daten geschlossen werden, um die im Zusammenhang mit der Erhebung personenbezogener Daten erforderlichen Schutzvorkehrungen zu treffen und jedwede missbräuchliche Nutzung sensibler Daten zu verhindern, da es durch den Zugriff auf diese Daten in keiner Weise zu einer Beeinträchtigung der Grundrechte der betroffenen Personen kommen darf. Sie sollten auch dazu genutzt werden, die demografische Ausgangsbasis neu zu bestimmen und Erhebungen über den Erfassungsbereich der Verwaltungsdatenquellen umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 56
Sara Skyttedal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Die Volkszählungen der Union sollten kosteneffizienter werden, indem die in den Mitgliedstaaten verfügbaren umfangreichen Verwaltungsdaten oder eine Kombination verschiedener Quellen, einschließlich Quellen im Zusammenhang mit dem Internet der Dinge (Internet of Things, IoT) und der Bereitstellung digitaler Dienste, in vollem Umfang genutzt werden. Sie sollten auch dazu genutzt werden, die demografische Ausgangsbasis neu zu bestimmen und Erhebungen über den Erfassungsbereich	(19) Die Volkszählungen der Union sollten kosteneffizienter werden, ***insbesondere*** indem die in den Mitgliedstaaten verfügbaren umfangreichen Verwaltungsdaten oder eine Kombination verschiedener Quellen, einschließlich Quellen im Zusammenhang mit dem Internet der Dinge (Internet of Things, IoT) und der Bereitstellung digitaler Dienste, in vollem Umfang genutzt werden***, wobei zugleich die Vertraulichkeit sensibler personenbezogener Daten zu wahren ist***. Sie sollten auch dazu genutzt werden, die

der Verwaltungsdatenquellen umfassen.	demografische Ausgangsbasis neu zu bestimmen und Erhebungen über den Erfassungsbereich der Verwaltungsdatenquellen umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 57
Katrin Langensiepen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Die Volkszählungen der Union sollten kosteneffizienter werden, indem die in den Mitgliedstaaten verfügbaren umfangreichen Verwaltungsdaten oder eine Kombination verschiedener Quellen, einschließlich Quellen im Zusammenhang mit dem Internet der Dinge (Internet of Things, IoT) und der Bereitstellung digitaler Dienste, in vollem Umfang genutzt werden. Sie sollten auch dazu genutzt werden, die demografische Ausgangsbasis neu zu bestimmen und Erhebungen über den Erfassungsbereich der Verwaltungsdatenquellen umfassen.	(19) Die Volkszählungen der Union sollten kosteneffizienter werden, indem die in den Mitgliedstaaten verfügbaren umfangreichen Verwaltungsdaten oder eine Kombination ***innovativer Methoden und*** verschiedener Quellen, einschließlich Quellen im Zusammenhang mit dem Internet der Dinge (Internet of Things, IoT) und der Bereitstellung digitaler Dienste, in vollem Umfang genutzt werden. Sie sollten auch dazu genutzt werden, die demografische Ausgangsbasis neu zu bestimmen und Erhebungen über den Erfassungsbereich der Verwaltungsdatenquellen umfassen.

Or. en

Änderungsantrag 58
Sara Skyttedal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Die Mitgliedstaaten und die Kommission (Eurostat) sollten nachhaltigen Zugang zu einer möglichst breiten Palette von Datenquellen haben,	(20) Die Mitgliedstaaten und die Kommission (Eurostat) sollten nachhaltigen Zugang zu einer möglichst breiten Palette von Datenquellen haben,

um europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken von hoher Qualität und auf kosteneffiziente Weise zu erstellen. In diesem Zusammenhang ist es von entscheidender Bedeutung, dass die nationalen statistischen Stellen gemäß Artikel 17a der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 rechtzeitig Zugang zu den Verwaltungsdaten erhalten und in der Lage sind, die Verwaltungsdaten, die sich im Besitz öffentlicher Verwaltungen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene befinden, unverzüglich zu nutzen. Beispielsweise können Statistiken über die Energieeffizienz von Gebäuden auf Verwaltungsdaten im Zusammenhang mit der Ausstellung von Energieausweisen für Gebäude gemäß der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[31] beruhen. Die nationalen statistischen Ämter müssen auch in Entscheidungen über die Gestaltung und Neuentwicklung einschlägiger Verwaltungsdatenquellen einbezogen werden, um sicherzustellen, dass diese für die Erstellung amtlicher Statistiken weiterverwendet werden können.	um europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken von hoher Qualität und auf kosteneffiziente Weise zu erstellen. In diesem Zusammenhang ist es von entscheidender Bedeutung, dass die nationalen statistischen Stellen gemäß Artikel 17a der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 rechtzeitig Zugang zu den Verwaltungsdaten erhalten und in der Lage sind, die Verwaltungsdaten, die sich im Besitz öffentlicher Verwaltungen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene befinden, unverzüglich ***und kosteneffizient*** zu nutzen. Beispielsweise können Statistiken über die Energieeffizienz von Gebäuden auf Verwaltungsdaten im Zusammenhang mit der Ausstellung von Energieausweisen für Gebäude gemäß der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[31] beruhen. Die nationalen statistischen Ämter müssen auch in Entscheidungen über die Gestaltung und Neuentwicklung einschlägiger Verwaltungsdatenquellen einbezogen werden, um sicherzustellen, dass diese für die Erstellung amtlicher Statistiken weiterverwendet werden können.
[31] Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).	[31] Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13).

Or. en

Änderungsantrag 59
Milan Brglez, Gabriele Bischoff, João Albuquerque, Vilija Blinkevičiūtė, Elisabetta Gualmini, Agnes Jongerius, Aurore Lalucq, Marc Angel, Klára Dobrev, Estrella Durá Ferrandis, Alicia Homs Ginel, Daniela Rondinelli, Ilan De Basso, Carina Ohlsson, Lina Gálvez Muñoz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Daten in Privatbesitz können den Erfassungsbereich, die Aktualität und die Krisenreaktionskapazitäten der europäischen Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken verbessern oder statistische Innovationen ermöglichen. Solche Daten können bestehende demografische Statistiken und Wanderungsstatistiken ergänzen, statistische Innovationen bewirken und sogar zur Erstellung frühzeitiger Schätzungen beitragen. Die nationalen statistischen Ämter und andere zuständige nationale Stellen sowie die Kommission (Eurostat) sollten Zugang zu diesen Daten haben und diese nutzen.	(23) Daten in Privatbesitz können den Erfassungsbereich, die Aktualität und die Krisenreaktionskapazitäten der europäischen Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken verbessern oder statistische Innovationen ermöglichen. Solche Daten können bestehende demografische Statistiken und Wanderungsstatistiken ergänzen, statistische Innovationen bewirken und sogar zur Erstellung frühzeitiger Schätzungen beitragen. Die nationalen statistischen Ämter und andere zuständige nationale Stellen sowie die Kommission (Eurostat) sollten ***im Wege von Protokollvereinbarungen über den Austausch dieser Daten*** Zugang zu diesen Daten haben und diese nutzen.

Or. en

Änderungsantrag 60
Irena Joveva, Sylvie Brunet, Anna Júlia Donáth, Max Orville

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(23a) In dieser Hinsicht wird der Datenaustausch zwischen privatwirtschaftlichen Datenanbietern oder Unternehmen und den nationalen statistischen Ämtern und der Kommission (Eurostat) auf der Grundlage von eigens abgeschlossenen spezifischen Protokollvereinbarungen über den Datenaustausch und Kooperationsvereinbarungen erfolgen, die von den beteiligten Akteuren ausgearbeitet werden und in Einklang mit Artikel 6 der Vereinbarung (EU) 2016/679 und Artikel 5 der Verordnung (EU) 2018/1725 – wobei

insbesondere festzuhalten ist, dass für die Verwendung von Daten die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen ist – sowie in Einklang mit den spezifischen Vorschriften für Datenkommunikationsdienste stehen, einschließlich der Vorschriften gemäß der Richtlinie 2002/58/EG für den Zugriff auf Informationen, die sich auf dem Gerät eines Endnutzers befinden.

Or. en

Änderungsantrag 61
Sara Skyttedal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Um die Vergleichbarkeit der europäischen Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken auf Unionsebene zu gewährleisten, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass gemeinsame Bevölkerungsdefinitionen verwendet und einheitlich umgesetzt werden. Um die einheitliche harmonisierte Bevölkerungsbasis konsequent, robust und kosteneffizient umzusetzen und gleichzeitig zeitnahe Ergebnisse zu gewährleisten, müssen statistische Methoden und Modellierungstechniken wie „Lebenszeichen“ und „Bleiberate“ angewandt werden.	(24) Um die Vergleichbarkeit der europäischen Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken auf Unionsebene zu gewährleisten, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass gemeinsame Bevölkerungsdefinitionen verwendet und einheitlich umgesetzt werden. Um die einheitliche harmonisierte Bevölkerungsbasis konsequent, robust und kosteneffizient umzusetzen und gleichzeitig zeitnahe Ergebnisse zu gewährleisten, müssen statistische Methoden und Modellierungstechniken wie „Lebenszeichen“ und „Bleiberate“ angewandt werden***, wobei die Vorschriften gemäß Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung 763/2008 und gemäß Artikel 2 d der Verordnung 1260/2013 bestehen bleiben***.

Or. en

Änderungsantrag 62
Irena Joveva, Sylvie Brunet, Anna Júlia Donáth, Max Orville

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken sollten die in der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 festgelegten Qualitätskriterien in Bezug auf Relevanz, Genauigkeit, Aktualität und Pünktlichkeit, Zugänglichkeit und Klarheit, Vergleichbarkeit und Kohärenz erfüllen. Ihre Qualität sollte verbessert werden, soweit sich die Bedürfnisse der Union weiterentwickeln. Geeignete Ergebnisse der von der Kommission (Eurostat) durchgeführten Qualitätsbewertung sollten den Nutzern von Statistiken öffentlich zugänglich sein***. Der*** Zugang zu diesen Statistiken ***sollte*** über die Datenbanken der Kommission (Eurostat) auf ihrer Website und in ihren Veröffentlichungen ***kostenlos und einfach sein***.	(26) Europäische Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken sollten die in der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 festgelegten Qualitätskriterien in Bezug auf Relevanz, Genauigkeit, Aktualität und Pünktlichkeit, Zugänglichkeit und Klarheit, Vergleichbarkeit und Kohärenz erfüllen. Ihre Qualität sollte verbessert werden, soweit sich die Bedürfnisse der Union weiterentwickeln***, und es sollten Mechanismen eingerichtet werden, um etwaigen Situationen zu begegnen, in denen die Qualität der Daten nicht gewährleistet ist. In solchen Fällen sollte die Kommission (Eurostat) das Recht haben, die verwendete Methodik zu prüfen und Vor-Ort-Besuche bei den Behörden, die die Daten erheben, durchzuführen. Es sollte zudem auf Ersuchen der nationalen Behörden Hilfe und technische Unterstützung gewährt werden.*** Geeignete Ergebnisse der von der Kommission (Eurostat) durchgeführten Qualitätsbewertung sollten den Nutzern von Statistiken öffentlich zugänglich sein***, indem für den kostenlosen und einfachen*** Zugang zu diesen Statistiken über die Datenbanken der Kommission (Eurostat) auf ihrer Website und in ihren Veröffentlichungen ***Sorge getragen wird***.

Or. en

Änderungsantrag 63
Milan Brglez, Gabriele Bischoff, João Albuquerque, Vilija Blinkevičiūtė, Elisabetta Gualmini, Agnes Jongerius, Aurore Lalucq, Marc Angel, Klára Dobrev, Estrella Durá Ferrandis, Alicia Homs Ginel, Daniela Rondinelli, Ilan De Basso, Carina Ohlsson, Lina Gálvez Muñoz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26b) Voraussetzung für angemessene, rechtzeitige und wirksame politische Maßnahmen und Strategien sind zuverlässige und vergleichbare Daten, die nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, ethnischer Herkunft, Behinderung, sozioökonomischem Status, geografischem Gebiet und sonstigen Parametern im Einklang mit den Grundprinzipien der Vereinten Nationen über amtliche Statistik aufgeschlüsselt sind. Diese Daten sind relevant, um Trends in den Bereichen Bevölkerung und Wohnung besser zu verstehen, intersektionale Diskriminierung zu bekämpfen und die politischen Maßnahmen und Strategien sowie die Ziele und Initiativen der Union umzusetzen und zu bewerten, wie die Europäische Säule sozialer Rechte, die Europäische Garantie für Kinder, die Europäische Strategie für Pflege und Betreuung, die Europäische Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Europäische Plattform zur Bekämpfung der Obdachlosigkeit, die allesamt in hohem Maße auf Daten über Haushalte und Familien angewiesen sind. Die Erhebung und Nutzung dieser Daten muss unter umfassender Achtung der Normen der Union und der Mitgliedstaaten zum Schutz der Privatsphäre und der Grundrechte erfolgen, insbesondere bei statistischen Untersuchungen, die Minderjährige betreffen.

Or. en

Änderungsantrag 64
Milan Brglez, Gabriele Bischoff, João Albuquerque, Vilija Blinkevičiūtė, Elisabetta Gualmini, Agnes Jongerius, Aurore Lalucq, Marc Angel, Klára Dobrev, Estrella Durá Ferrandis, Alicia Homs Ginel, Daniela Rondinelli, Ilan De Basso, Carina Ohlsson, Lina Gálvez Muñoz

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26a) Im Rahmen der Erstellung europäischer Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken sollten Anstrengungen unternommen werden, um Abhilfe gegen den nach wie vor bestehenden Mangel an Daten über schutzbedürftige Gruppen (schwer erreichbare Bevölkerungsgruppen) zu schaffen, wie etwa Personen, die in Einrichtungen leben (beispielsweise in militärischen Einrichtungen, Strafvollzugsanstalten, Wohnheimen von Schulen und Universitäten, religiösen Einrichtungen, Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und Waisenhäusern), Menschen über 75, Menschen mit Behinderungen, Obdachlose, Personen mit Migrationshintergrund und Staatenlose. Um diese Datenlücke zu schließen und zu verhindern, dass sich daraus soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten ergeben, sollten die Mitgliedstaaten Strategien und gezielte Lösungen zur Erhebung von Daten über schwer erreichbare Bevölkerungsgruppen ausarbeiten, insbesondere hinsichtlich der Lokalisierung, Kontaktierung, Überzeugung und Befragung der Angehörigen dieser Bevölkerungsgruppen.

Or. en

Änderungsantrag 65
Sara Skyttedal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 enthält ferner Vorschriften für die Bereitstellung von Daten aus den Mitgliedstaaten an die Kommission (Eurostat) und deren Nutzung, einschließlich für die Übermittlung und den Schutz vertraulicher Daten. Mit den gemäß dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen sollte sichergestellt werden, dass vertrauliche Daten ausschließlich zu statistischen Zwecken gemäß den Artikeln 21 und 22 der Verordnung bereitgestellt und genutzt werden.	(27) Die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 enthält ferner Vorschriften für die Bereitstellung von Daten aus den Mitgliedstaaten an die Kommission (Eurostat) und deren Nutzung, einschließlich für die Übermittlung und den Schutz vertraulicher Daten. Mit den gemäß dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen sollte sichergestellt werden, dass vertrauliche Daten ausschließlich zu ***streng*** statistischen Zwecken gemäß den Artikeln 21 und 22 der Verordnung bereitgestellt und genutzt werden.

Or. en

Änderungsantrag 66
Irena Joveva, Sylvie Brunet, Anna Júlia Donáth, Max Orville

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Auf nationaler Ebene verfügbare Datenquellen sind nicht immer in der Lage, Phänomene im Zusammenhang mit dem freien Personenverkehr in der Union, dem Zugang von Personen zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen im Zusammenhang mit demografischen Lebensereignissen und der Ausübung des Rechts von Personen, Wohnraum zu erwerben und zu besitzen, der als Primär-, Ferien- und Zweitwohnung genutzt wird, in der gesamten Union genau zu erfassen. Es gibt auch Asymmetrien bei den bilateralen Wanderungsströmen und Schwierigkeiten bei der Messung von Bevölkerungsgruppen, z. B. bei Migranten, Obdachlosen oder Staatenlosen. Daher sollte der Datenaustausch für die Zwecke der Erstellung von Bevölkerungs- und Wanderungsstatistiken und die	(29) Auf nationaler Ebene verfügbare Datenquellen sind nicht immer in der Lage, Phänomene im Zusammenhang mit dem freien Personenverkehr in der Union, dem Zugang von Personen zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen im Zusammenhang mit demografischen Lebensereignissen und der Ausübung des Rechts von Personen, Wohnraum zu erwerben und zu besitzen, der als Primär-, Ferien- und Zweitwohnung genutzt wird, in der gesamten Union genau zu erfassen. Es gibt auch Asymmetrien bei den bilateralen Wanderungsströmen und Schwierigkeiten bei der Messung von Bevölkerungsgruppen, z. B. bei Migranten, Obdachlosen oder Staatenlosen. Daher sollte der Datenaustausch für die Zwecke der Erstellung von Bevölkerungs- und Wanderungsstatistiken und die

Gewährleistung ihrer Qualität verstärkt und als eine weitere Datenquelle betrachtet werden. Ein solcher verstärkter Datenaustausch kann ein breites Spektrum relevanter Daten abdecken, von Daten, die eindeutig keine Identifizierung statistischer Einheiten direkt oder indirekt ermöglichen, bis hin zu Daten, die potenziell unter die Geheimhaltungspflicht fallen. Die Mitgliedstaaten sollten sich im eigenen Interesse und im Interesse der anderen Mitgliedstaaten an der gemeinsamen Datennutzung beteiligen, einschließlich an Pilotprojekten zur Bewertung innovativer sicherer Lösungen. Die Kommission (Eurostat) sollte auch eine sichere Infrastruktur einrichten, um einen solchen Datenaustausch zu erleichtern und gleichzeitig alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu gewährleisten.	Gewährleistung ihrer Qualität verstärkt und als eine weitere Datenquelle betrachtet werden. Ein solcher verstärkter Datenaustausch kann ein breites Spektrum relevanter Daten abdecken, von Daten, die eindeutig keine Identifizierung statistischer Einheiten direkt oder indirekt ermöglichen, bis hin zu Daten, die potenziell unter die Geheimhaltungspflicht fallen. Die Mitgliedstaaten sollten sich im eigenen Interesse und im Interesse der anderen Mitgliedstaaten an der gemeinsamen Datennutzung beteiligen, einschließlich an Pilotprojekten zur Bewertung innovativer sicherer Lösungen. Die Kommission (Eurostat) sollte auch eine sichere Infrastruktur einrichten, um einen solchen Datenaustausch zu erleichtern und gleichzeitig alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ***für den Datenschutz*** zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 67
Irena Joveva, Sylvie Brunet, Anna Júlia Donáth, Max Orville

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Wenn die gemeinsame Nutzung von Daten die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[37] oder der Verordnung (EU) 2018/1725 umfasst, sollten die Grundsätze der Zweckbindung, der Datenminimierung, der Speicherbegrenzung sowie der Integrität und Vertraulichkeit uneingeschränkt angewandt werden. Insbesondere sollten Mechanismen für die gemeinsame Datennutzung auf der Grundlage von Technologien zum Schutz der Privatsphäre, die speziell für die Umsetzung dieser	(30) Wenn die gemeinsame Nutzung von Daten die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[37] oder der Verordnung (EU) 2018/1725 umfasst, sollten ***die gemeinsam genutzten Daten anonymisiert oder pseudonymisiert und*** die Grundsätze der Zweckbindung, der Datenminimierung, der Speicherbegrenzung sowie der Integrität und Vertraulichkeit uneingeschränkt angewandt werden. Insbesondere sollten Mechanismen für die gemeinsame Datennutzung auf der Grundlage von

Grundsätze konzipiert sind, der ***direkten Datenübertragung vorgezogen werden***.	Technologien zum Schutz der Privatsphäre, die speziell für die Umsetzung dieser Grundsätze konzipiert sind, der ***neue Standard werden***.
[37] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).	[37] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 68
Lívia Járóka

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Wenn die gemeinsame Nutzung von Daten die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[37] oder der Verordnung (EU) 2018/1725 umfasst, sollten die Grundsätze der Zweckbindung, der Datenminimierung, der Speicherbegrenzung sowie der Integrität und Vertraulichkeit uneingeschränkt angewandt werden. Insbesondere sollten Mechanismen für die gemeinsame Datennutzung auf der Grundlage von Technologien zum Schutz der Privatsphäre, die speziell für die Umsetzung dieser Grundsätze konzipiert sind, der direkten Datenübertragung vorgezogen werden.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*
[37] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Or. hu

Änderungsantrag 69
Irena Joveva, Sylvie Brunet, Anna Júlia Donáth, Max Orville

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Längerfristig sollten die gemeinsamen Bemühungen im Rahmen des Europäischen Statistischen Systems zur Abmilderung grenzüberschreitender Probleme der statistischen Qualität, wie die Doppelzählung von in der Union ansässigen Personen, die Freizügigkeit genießen, ***so weit wie möglich von*** einheitlichen digitalen Identifikatoren ***profitieren***, die auf Unionsebene mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 eingeführt wurden.	(32) Längerfristig sollten die gemeinsamen Bemühungen im Rahmen des Europäischen Statistischen Systems zur Abmilderung grenzüberschreitender Probleme der statistischen Qualität, wie die Doppelzählung von in der Union ansässigen Personen, die Freizügigkeit genießen, ***durch die*** einheitlichen digitalen Identifikatoren ***erleichtert werden***, die auf Unionsebene mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 eingeführt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 70
Irena Joveva, Sylvie Brunet, Anna Júlia Donáth, Max Orville

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Die Bestimmungen dieser Verordnung lassen die Bestimmungen der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 sowie der Richtlinie	(33) Die Bestimmungen dieser Verordnung lassen die Bestimmungen der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 sowie der Richtlinie

2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[38] unberührt. Im Rahmen ihres jeweiligen Anwendungsbereichs gelten die letztgenannten Verordnungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung.	2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[38] unberührt. Im Rahmen ihres jeweiligen Anwendungsbereichs gelten die letztgenannten Verordnungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung. ***Ist eine Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken erforderlich, so sind anonymisierte oder pseudonymisierte Daten zu verwenden, um den in Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 13 der Verordnung (EU) 2018/1725 festgelegten Garantien Rechnung zu tragen.***
[38] Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).	[38] Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

Or. en

Änderungsantrag 71
Katrin Langensiepen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Die Bestimmungen dieser Verordnung lassen die Bestimmungen der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 sowie der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[38] unberührt. Im Rahmen ihres jeweiligen Anwendungsbereichs gelten die letztgenannten Verordnungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung.	(33) Die Bestimmungen dieser Verordnung lassen die Bestimmungen der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 sowie der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates[38] unberührt. Im Rahmen ihres jeweiligen Anwendungsbereichs gelten die letztgenannten Verordnungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung. ***Insbesondere sollten die Statistiken***

mittels Verarbeitung anonymisierter Daten erstellt werden. Nur sofern es unmöglich ist, die Statistiken mittels Verarbeitung anonymisierter Daten zur erstellen, sollten pseudonymisierte Daten verarbeitet werden.

[38] Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

[38] Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation), (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

Or. en

Änderungsantrag 72
Sara Skyttedal

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Um demografischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen sowie technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um die Liste, Beschreibung, Periodizität und Bezugszeit der Einzelthemen, die Gegenstand der europäischen Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken sind, zu ändern, die Periodizitäten und Bezugszeiten im Anhang dieser Verordnung zu aktualisieren und die von den Mitgliedstaaten auf Ad-hoc-Basis bereitzustellenden Informationen festzulegen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den	(35) Um demografischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen sowie technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um die Liste, Beschreibung, Periodizität und Bezugszeit der Einzelthemen, die Gegenstand der europäischen Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken sind, zu ändern, die Periodizitäten und Bezugszeiten im Anhang dieser Verordnung zu aktualisieren und die von den Mitgliedstaaten auf Ad-hoc-Basis bereitzustellenden Informationen festzulegen***. Ein solcher delegierter Rechtsakt darf den Mitgliedstaaten keine Anforderungen auferlegen, die nur durch die Erhebung von Daten direkt bei den betroffenen Personen erfüllt werden***

Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[39] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

können, und ein solcher delegierter Rechtsakt darf die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichten, sensible personenbezogene Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 zu erheben oder zu sammeln. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[39] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

[39] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

[39] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Or. en

Änderungsantrag 73
Irena Joveva, Sylvie Brunet, Anna Júlia Donáth, Max Orville

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) Um demografischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen ***sowie*** technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um die Liste, Beschreibung, Periodizität und Bezugszeit der Einzelthemen, die Gegenstand der	(35) Um demografischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen***,*** technologischen Entwicklungen ***und der Notwendigkeit einer zielgerichteten und rechtzeitigen Politikgestaltung*** Rechnung zu tragen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, um die

europäischen Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken sind, zu ändern, die Periodizitäten und Bezugszeiten im Anhang dieser Verordnung zu aktualisieren und die von den Mitgliedstaaten auf Ad-hoc-Basis bereitzustellenden Informationen festzulegen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[39] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

Liste, Beschreibung, Periodizität und Bezugszeit der Einzelthemen, die Gegenstand der europäischen Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken sind, zu ändern, die Periodizitäten und Bezugszeiten im Anhang dieser Verordnung zu aktualisieren und die von den Mitgliedstaaten auf Ad-hoc-Basis bereitzustellenden Informationen festzulegen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung[39] niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

[39] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

[39] ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Or. en

Änderungsantrag 74
Irena Joveva, Sylvie Brunet, Anna Júlia Donáth, Max Orville

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(35a) Die Bedeutung der europäischen Statistik als Schlüsselkomponente einer faktengestützten Entscheidungsfindung spiegelt sich im EU-Haushalt 2021-2027 wider, der die finanzielle Unterstützung

für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung hochwertiger europäischer Statistiken über das Binnenmarktprogramm sicherstellt. Maßnahmen zur Reform der Datenerhebung mittels einer wirksamen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden, den statistischen Ämtern und den Datenanbietern sowie zur Verbesserung der Datenqualität sollten für eine Finanzierung aus dem Instrument für technische Unterstützung infrage kommen. Zu diesem Zweck werden die Mittel verwendet, um die nationalen statistischen Ämter und andere zuständige nationale Stellen bei der Erhebung der erforderlichen Daten auf Ersuchen der Kommission (Eurostat) zu unterstützen, insbesondere bei der Ad-hoc-Erhebung von Daten gemäß der vorliegenden Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 75
Sara Skyttedal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) In Fällen, in denen die unter den Buchstaben a oder b beschriebenen Fälle nicht festgestellt werden können, bezeichnet der Begriff „üblicher Aufenthaltsort“ den rechtmäßigen oder eingetragenen Wohnsitz;

Or. en

Begründung

Da nicht alle Melderegister dem Begriff der Bevölkerungsbasis entsprechen, sollten die Vorschriften gemäß Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung 763/2008 und Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung 1260/2013 wieder eingefügt werden.

Änderungsantrag 76
Milan Brglez, Gabriele Bischoff, João Albuquerque, Vilija Blinkevičiūtė, Elisabetta Gualmini, Agnes Jongerius, Aurore Lalucq, Marc Angel, Klára Dobrev, Estrella Durá Ferrandis, Alicia Homs Ginel, Daniela Rondinelli, Ilan De Basso, Carina Ohlsson, Lina Gálvez Muñoz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) „schwer erreichbare Bevölkerungsgruppen“ bezeichnet Gruppen von Einzelpersonen, für die ein tatsächliches oder empfundenes Hindernis für die vollständige und repräsentative Einbeziehung in die Erhebung statistischer Daten besteht;

Or. en

Änderungsantrag 77
Irena Joveva, Sylvie Brunet, Anna Júlia Donáth, Max Orville

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) „schwer erreichbare Bevölkerungsgruppen“ bezeichnet Gruppen von Einzelpersonen, für die ein tatsächliches oder empfundenes Hindernis für die vollständige und repräsentative Einbeziehung in die Erhebung statistischer Daten besteht;

Or. en

Änderungsantrag 78
Milan Brglez, Gabriele Bischoff, João Albuquerque, Vilija Blinkevičiūtė, Elisabetta Gualmini, Agnes Jongerius, Aurore Lalucq, Marc Angel, Klára Dobrev, Estrella Durá Ferrandis, Alicia Homs Ginel, Daniela Rondinelli, Ilan De Basso, Carina Ohlsson, Lina

Gálvez Muñoz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) „Einrichtung“ bezeichnet eine Gemeinschaftsunterkunft zum Zwecke der langfristigen Unterbringung und institutionalisierten Versorgung einer Gruppe von Personen;

Or. en

Änderungsantrag 79
Milan Brglez, Gabriele Bischoff, João Albuquerque, Vilija Blinkevičiūtė, Elisabetta Gualmini, Agnes Jongerius, Aurore Lalucq, Marc Angel, Klára Dobrev, Estrella Durá Ferrandis, Alicia Homs Ginel, Daniela Rondinelli, Ilan De Basso, Carina Ohlsson, Lina Gálvez Muñoz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) „Familie“ bezeichnet eine Gruppe von zwei oder mehr Personen, die im selben Haushalt leben und die durch Elternschaft oder durch eheliche, eingetragene oder eheähnliche Lebensgemeinschaft miteinander verbunden sind;	(13) „Familie“ bezeichnet eine Gruppe von zwei oder mehr Personen, die im selben Haushalt ***oder in mehreren Haushalten*** leben und die durch Elternschaft oder durch eheliche, eingetragene oder eheähnliche Lebensgemeinschaft miteinander verbunden sind;

Or. en

Änderungsantrag 80
Beata Szydło, Elżbieta Rafalska, Anna Zalewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) „Variable“ bezeichnet ein Merkmal einer statistischen Einheit, das mehr als eine Reihe von Werten aufweisen kann;	(21) „Variable“ bezeichnet ein Merkmal einer statistischen Einheit, das mehr als eine Reihe von Werten aufweisen kann; ***Für die Zwecke der Zählung ist eine Variable eine Kombination aus einer Beobachtungseinheit und der zugehörigen Messeinheit, ungeachtet der geografischen Aufschlüsselung.***

Or. en

Begründung

Es wäre hilfreich, eine vergleichbare Bestimmung wie in der Verordnung über Statistiken zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und zur landwirtschaftlichen Erzeugung einzufügen, die auf der Einigung mit der Kommission hinsichtlich der Ermittlung der Anzahl der Variablen beruht.

Änderungsantrag 81
Irena Joveva, Sylvie Brunet, Anna Júlia Donáth

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Bevölkerungsbasis umfasst alle Personen mit üblichem Aufenthaltsort, unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder der Tatsache, ob die Person staatenlos ist oder war***, und unabhängig davon, ob der dauerhafte Aufenthalt oder vorübergehende Aufenthalt der betreffenden Person von den zuständigen Behörden genehmigt oder zugelassen wurde***.	2. Die Bevölkerungsbasis umfasst alle Personen mit üblichem Aufenthaltsort, unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder der Tatsache, ob die Person staatenlos ist oder war.

Or. en

Änderungsantrag 82
Beata Szydło, Elżbieta Rafalska, Anna Zalewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Bevölkerungsbasis umfasst alle Personen mit üblichem Aufenthaltsort, unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder der Tatsache, ob die Person staatenlos ist oder war***, und unabhängig davon, ob der dauerhafte Aufenthalt oder vorübergehende Aufenthalt der betreffenden Person von den zuständigen Behörden genehmigt oder zugelassen wurde***.	2. Die Bevölkerungsbasis umfasst alle Personen mit üblichem Aufenthaltsort, unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder der Tatsache, ob die Person staatenlos ist oder war.

Or. en

Änderungsantrag 83
Beata Szydło, Elżbieta Rafalska, Anna Zalewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Schätzverfahren ***wie „Lebenszeichen“*** zur Berichtigung der tatsächlichen Anwesenheit am vermuteten üblichen Aufenthaltsort während des größten Teils der mit dem Bezugszeitpunkt endenden 12 Monate, und ***„Bleiberate“*** zur Schätzung der Zahl der Personen, die in den 12 Monaten nach der Ankunft beabsichtigen, sich überwiegend dort aufzuhalten oder dies voraussichtlich tun werden.	b) Schätzverfahren zur Berichtigung der tatsächlichen Anwesenheit am vermuteten üblichen Aufenthaltsort während des größten Teils der mit dem Bezugszeitpunkt endenden 12 Monate, und zur Schätzung der Zahl der Personen, die in den 12 Monaten nach der Ankunft beabsichtigen, sich überwiegend dort aufzuhalten oder dies voraussichtlich tun werden.

Or. en

Änderungsantrag 84
Beata Szydło, Elżbieta Rafalska, Anna Zalewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3– Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. Absatz 5 und Absatz 6 Buchstabe b finden keine Anwendung, soweit mit wissenschaftlich fundierten, gut dokumentierten und öffentlich zugänglichen statistischen Schätzverfahren hinreichend begründet werden kann, dass die Differenz zwischen dem rechtmäßigen oder eingetragenen gewöhnlichen Wohnsitz der Gesamtbevölkerung in einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a und dem üblichen Aufenthaltsort weniger als 3 Prozentpunkte beträgt.

Or. en

Änderungsantrag 85
Milan Brglez, Gabriele Bischoff, João Albuquerque, Vilija Blinkevičiūtė, Elisabetta Gualmini, Agnes Jongerius, Aurore Lalucq, Marc Angel, Klára Dobrev, Estrella Durá Ferrandis, Alicia Homs Ginel, Daniela Rondinelli, Ilan De Basso, Carina Ohlsson, Lina Gálvez Muñoz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(e) Wohngebäude, Unterkünfte und herkömmliche Wohnungen.	(e) Wohngebäude, Unterkünfte und herkömmliche Wohnungen***, einschließlich Einrichtungen***.

Or. en

Änderungsantrag 86
Irena Joveva, Sylvie Brunet, Anna Júlia Donáth

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die europäischen Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken erstrecken sich auf folgende Bereiche:	1. Die europäischen Bevölkerungs- und Wohnungsstatistiken erstrecken sich auf folgende Bereiche ***und ermöglichen die Erstellung von nach Alter, Geschlecht, Art der Behinderung und Migrationshintergrund aufgeschlüsselten Daten***:

Or. en

Änderungsantrag 87
Milan Brglez, Gabriele Bischoff, João Albuquerque, Vilija Blinkevičiūtė, Elisabetta Gualmini, Agnes Jongerius, Aurore Lalucq, Marc Angel, Klára Dobrev, Estrella Durá Ferrandis, Alicia Homs Ginel, Daniela Rondinelli, Ilan De Basso, Carina Ohlsson, Lina Gálvez Muñoz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Familien ***und Haushalte.***	c) Familien***,***

Or. en

Änderungsantrag 88
Milan Brglez, Gabriele Bischoff, João Albuquerque, Vilija Blinkevičiūtė, Elisabetta Gualmini, Agnes Jongerius, Aurore Lalucq, Marc Angel, Klára Dobrev, Estrella Durá Ferrandis, Alicia Homs Ginel, Daniela Rondinelli, Ilan De Basso, Carina Ohlsson, Lina Gálvez Muñoz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Haushalte.

Or. en

Änderungsantrag 89
Katrin Langensiepen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Statistiken in den in Absatz 1 aufgeführten Bereichen werden nach den im Anhang aufgeführten Themen und Einzelthemen in Datensätze gegliedert.	2. Die Statistiken in den in Absatz 1 aufgeführten Bereichen werden nach den im Anhang aufgeführten Themen und Einzelthemen in Datensätze gegliedert. ***Die im Anhang aufgeführten Themen werden nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselt.***

Or. en

Änderungsantrag 90
Beata Szydło, Elżbieta Rafalska, Anna Zalewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 17 zur Änderung der im Anhang aufgeführten Liste der Einzelthemen zu erlassen. ***Die delegierten Rechtsakte werden mindestens 12 Monate vor Beginn der entsprechenden Bezugszeit erlassen.***	3. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 17 zur Änderung der im Anhang aufgeführten Liste der Einzelthemen zu erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 91
Beata Szydło, Elżbieta Rafalska, Anna Zalewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Bei der Ausübung der Befugnis	4. Bei der Ausübung der Befugnis

zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Absatz 3 dieses Artikels stellt die Kommission sicher***, dass diese Rechtsakte keine erhebliche und unverhältnismäßige Belastung*** für die Mitgliedstaaten ***und die Auskunftspersonen darstellen***. Jedes neue Einzelthema wird im Rahmen von Pilotstudien, die von der Kommission (Eurostat) und den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 durchgeführt werden, auf seine Durchführbarkeit hin geprüft.	zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Absatz 3 dieses Artikels stellt die Kommission Folgendes sicher***:***
	a) Mit den delegierten Rechtsakten wird Kosten- und Lastenneutralität oder Kosten- und Lastensenkung angestrebt; in jedem Fall verursachen sie für die Mitgliedstaaten ***oder die Auskunftgebenden keine erheblichen zusätzlichen Kosten oder Belastungen***.
	b) Während eines Zeitraums von zehn aufeinander folgenden Jahren werden nicht mehr als zwei Einzelthemen für den Bereich der Bevölkerungsstatistik, ein Einzelthema für den Bereich der Wohnungsstatistik und ein Einzelthema für den Bereich der Familien- und Haushaltsstatistik im Anhang durch ein anderes Einzelthema ersetzt, und es wird nicht mehr als ein Einzelthema für alle Bereiche insgesamt hinzugefügt.
	c) Jedes neue Einzelthema wird im Rahmen von Pilotstudien, die von der Kommission (Eurostat) und den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 durchgeführt werden, auf seine Durchführbarkeit hin geprüft. ***Die delegierten Rechtsakte werden mindestens 18 Monate vor Beginn der entsprechenden Bezugszeit erlassen.***

Or. en

Begründung

Der derzeitige Vorschlag gibt der Kommission sehr weitreichende Befugnisse ohne jegliche Einschränkungen oder Schutzmaßnahmen für die Mitgliedstaaten. Die Befugnisse sollten streng begrenzt werden, und es sollten Schutzmaßnahmen getroffen werden, um eine Erhöhung des Beantwortungsaufwands und der Produktionskosten zu vermeiden.

Änderungsantrag 92
Sara Skyttedal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Bei der Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Absatz 3 dieses Artikels stellt die Kommission sicher, dass diese Rechtsakte keine ***erhebliche*** und ***unverhältnismäßige Belastung*** für die Mitgliedstaaten und die Auskunftspersonen darstellen. Jedes neue Einzelthema wird im Rahmen von Pilotstudien, die von der Kommission (Eurostat) und den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 durchgeführt werden, auf seine Durchführbarkeit hin geprüft.	4. Bei der Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Absatz 3 dieses Artikels stellt die Kommission sicher, dass diese Rechtsakte keine ***erheblichen*** und ***unverhältnismäßigen Belastungen*** für die Mitgliedstaaten und die Auskunftspersonen darstellen. ***Ein solcher delegierter Rechtsakt darf den Mitgliedstaaten keine Anforderungen, die nur durch die Erhebung von Daten direkt bei den betroffenen Personen erfüllt werden können, und keine Anforderungen, die unter die Verordnung 2019/1700 fallen, auferlegen. Zudem darf ein solcher delegierter Rechtsakt die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichten, sensible personenbezogene Daten im Sinne der Verordnung 2016/679 zu erheben oder zu sammeln.*** Jedes neue Einzelthema wird im Rahmen von Pilotstudien, die von der Kommission (Eurostat) und den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 durchgeführt werden, auf seine Durchführbarkeit hin geprüft.

Or. en

Änderungsantrag 93
Sara Skyttedal

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission erlässt	***5.*** Die Kommission erlässt

Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der technischen Eigenschaften der Datensätze und Metadaten, die der Kommission (Eurostat) zur Verfügung zu stellen sind. In diesen Durchführungsrechtsakten sind gegebenenfalls die folgenden technischen Elemente anzugeben:	Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der technischen Eigenschaften der Datensätze und Metadaten, die der Kommission (Eurostat) zur Verfügung zu stellen sind. ***Ein solcher Durchführungsrechtsakt darf den Mitgliedstaaten keine Anforderungen, die nur durch die Erhebung von Daten direkt bei den betroffenen Personen erfüllt werden können, und keine Anforderungen, die unter die Verordnung 2019/1700 fallen, auferlegen. Zudem darf ein solcher Durchführungsrechtsakt die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichten, sensible personenbezogene Daten im Sinne der Verordnung 2016/679 zu erheben oder zu sammeln.*** In diesen Durchführungsrechtsakten sind gegebenenfalls die folgenden technischen Elemente anzugeben:

Or. en

Änderungsantrag 94
Irena Joveva, Sylvie Brunet, Anna Júlia Donáth, Max Orville

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 17 zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen die von den Mitgliedstaaten auf Ad-hoc-Basis bereitzustellenden Datensätze und Metadaten festgelegt werden, wenn die Erhebung zusätzlicher Statistiken zur Deckung des zusätzlichen statistischen Bedarfs im Rahmen dieser Verordnung als notwendig erachtet wird.	2. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 17 zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, in denen die von den Mitgliedstaaten auf Ad-hoc-Basis bereitzustellenden Datensätze und Metadaten festgelegt werden, wenn die Erhebung zusätzlicher Statistiken zur Deckung des zusätzlichen statistischen Bedarfs im Rahmen dieser Verordnung als notwendig erachtet wird***, wobei zur Erhebung der angeforderten Daten bevorzugt Verwaltungsdatenquellen und Verwaltungsdatensätze herangezogen***

werden sollten.

Or. en

Änderungsantrag 95
Beata Szydło, Elżbieta Rafalska, Anna Zalewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Veröffentlichen die Mitgliedstaaten die nach dieser Verordnung erforderlichen Statistiken auf nationaler Ebene vor Ablauf der gemäß Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 7 Absatz 5 festgelegten Fristen, so legen sie sie der Kommission (Eurostat) wie folgt vor:	***entfällt***
(a) vierteljährliche und halbjährliche Statistiken spätestens einen Arbeitstag nach der nationalen Veröffentlichung,	
(b) jährliche Statistiken spätestens drei Arbeitstage nach der nationalen Veröffentlichung,	
(c) Statistiken mit mehrjähriger und zehnjähriger Periodizität spätestens sieben Arbeitstage nach der nationalen Veröffentlichung.	

Or. en

Begründung

Die auf nationaler Ebene veröffentlichten Daten werden möglicherweise in einem völlig anderen Format und Umfang präsentiert als die Datensätze, die der Kommission gemäß der vorliegenden Verordnung übermittelt werden. Die Daten in das der vorliegenden Verordnung entsprechende Format zu bringen, ist möglicherweise eine erhebliche Herausforderung. Um die im vorgeschlagenen Absatz 2 genannten Fristen einzuhalten, müssten die Mitgliedstaaten daher möglicherweise die nationalen Veröffentlichungen aufschieben, was für die Bürgerinnen und Bürger des jeweiligen Mitgliedstaats nachteilig wäre. Eine derartige frühzeitige Übermittlung von Daten sollte daher lieber Gegenstand von Vereinbarungen auf operativer Ebene (Eurostat) sein, besonders angesichts bestehender Beispiele.

Änderungsantrag 96
Irena Joveva, Sylvie Brunet, Anna Júlia Donáth, Max Orville

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die überarbeiteten Datensätze und Metadaten werden innerhalb der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Fristen bereitgestellt und durch Qualitätsberichte gemäß Artikel 12 ergänzt.	Die überarbeiteten Datensätze und Metadaten werden innerhalb der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Fristen bereitgestellt und durch Qualitätsberichte gemäß Artikel 12 ergänzt. ***Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Entscheidung, bestimmte Datensätze zu überarbeiten, sobald eine solche Entscheidung getroffen wird.***

Or. en

Änderungsantrag 97
Beata Szydło, Elżbieta Rafalska, Anna Zalewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die überarbeiteten Datensätze und Metadaten werden innerhalb ***der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Fristen*** bereitgestellt ***und durch Qualitätsberichte gemäß Artikel 12 ergänzt***.	Die überarbeiteten Datensätze und Metadaten werden innerhalb ***von 40 Arbeitstagen*** bereitgestellt.

Or. en

Begründung

Die in Absatz 2 genannten Fristen für die Übermittlung sind zu kurz und sollten verlängert werden, um die zusätzliche Belastung für die nationalen statistischen Ämter zu begrenzen.

Änderungsantrag 98
Irena Joveva, Sylvie Brunet, Anna Júlia Donáth, Max Orville

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten und die Kommission (Eurostat) verwenden eine oder eine Kombination der folgenden Datenquellen, sofern sie die Erstellung von Statistiken ermöglichen, die die in Artikel 12 festgelegten Qualitätsanforderungen erfüllen:	1. Die Mitgliedstaaten und die Kommission (Eurostat) verwenden ***– unter der Bedingung, dass die Erhebung und Verarbeitung der Daten im Einklang mit den in den einschlägigen Unionsvorschriften zum Datenschutz festgelegten Garantien erfolgt –*** eine oder eine Kombination der folgenden Datenquellen, sofern sie die Erstellung von Statistiken ermöglichen, die die in Artikel 12 festgelegten Qualitätsanforderungen erfüllen:

Or. en

Änderungsantrag 99
Beata Szydło, Elżbieta Rafalska, Anna Zalewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) Weiterverwendung von Daten, die aus dem Datenaustausch zwischen den nationalen statistischen Stellen und der Kommission (Eurostat) im Rahmen des Europäischen Statistischen Systems stammen.	(d) Weiterverwendung von Daten, die aus dem ***freiwilligen*** Datenaustausch zwischen den nationalen statistischen Stellen und der Kommission (Eurostat) im Rahmen des Europäischen Statistischen Systems stammen.

Or. en

Änderungsantrag 100
Beata Szydło, Elżbieta Rafalska, Anna Zalewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten bewerten und überwachen die Qualität ihrer Datenquellen***, einschließlich der Verwaltungsdatensätze und anderer verwendeter geeigneter Quellen***.	2. Die Mitgliedstaaten bewerten und überwachen die Qualität ihrer Datenquellen.

Or. en

Begründung

Es besteht keine Notwendigkeit, eine der Quellen besonders herauszuheben. Alle Datenquellen sollten von gleichbleibend hoher Qualität sein.

Änderungsantrag 101
Irena Joveva, Sylvie Brunet, Anna Júlia Donáth, Max Orville

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die gemäß dieser Verordnung erstellten Statistiken beruhen auf statistisch fundierten und gut dokumentierten Methoden unter Berücksichtigung internationaler Empfehlungen und bewährter Verfahren wie „Lebenszeichen“, „Bleiberate“ und anderer wissenschaftlich fundierter statistischer Schätzverfahren, die zur Erhebung von Daten über die Wohnbevölkerung in den Mitgliedstaaten verwendet werden.	4. Die gemäß dieser Verordnung erstellten Statistiken beruhen auf statistisch fundierten und gut dokumentierten Methoden unter Berücksichtigung internationaler Empfehlungen und bewährter Verfahren wie „Lebenszeichen“, „Bleiberate“ und anderer wissenschaftlich fundierter statistischer Schätzverfahren, die zur Erhebung von Daten über die Wohnbevölkerung in den Mitgliedstaaten verwendet werden***, sofern geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen eingehalten werden***.

Or. en

Änderungsantrag 102
Beata Szydło, Elżbieta Rafalska, Anna Zalewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. ***Sofern dies aus Gründen der Bewertung der statistischen Qualität erforderlich ist, stellen*** die Mitgliedstaaten ***der Kommission (Eurostat) die Bewertungsergebnisse der Datenquellen, die Dokumentation der Methoden und die erforderlichen Erläuterungen bereit***.	5. ***Auf ordnungsgemäß begründetes Verlangen der Kommission (Eurostat) unterbreiten*** die Mitgliedstaaten ***ihr die zusätzlichen Präzisierungen, die zur Bewertung der Qualität der statistischen Daten notwendig sind***.

Or. en

Begründung

Der in der Verordnung (EU) 2019/1700 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen verwendete Wortlaut ist besser geeignet.

Änderungsantrag 103
Beata Szydło, Elżbieta Rafalska, Anna Zalewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die nationalen Behörden, die für Verwaltungsdatenquellen zuständig sind, die für die Zwecke dieser Verordnung relevant sind, gestatten die Weiterverwendung dieser Daten in ausreichender Zeit und Häufigkeit, um innerhalb der Fristen und im Einklang mit den spezifischen Qualitätsanforderungen dieser Verordnung Statistiken zu erstellen und vorzulegen. Der zeitnahe Zugang zu Verwaltungsdatensätzen sowie die diesbezüglichen operativen Modalitäten werden in Kooperationsvereinbarungen zwischen diesen nationalen Stellen und den nationalen statistischen Stellen aufgenommen.	(1) Die nationalen Behörden, die für Verwaltungsdatenquellen zuständig sind, die für die Zwecke dieser Verordnung relevant sind, gestatten die Weiterverwendung dieser Daten in ausreichender Zeit und Häufigkeit, um innerhalb der Fristen und im Einklang mit den spezifischen Qualitätsanforderungen dieser Verordnung Statistiken zu erstellen und vorzulegen. Der zeitnahe Zugang zu Verwaltungsdatensätzen sowie die diesbezüglichen operativen Modalitäten werden in Kooperationsvereinbarungen zwischen diesen nationalen Stellen und den nationalen statistischen Stellen aufgenommen ***oder in einschlägigen nationalen Rechtsakten zur Regelung des Zugangs zu den einschlägigen***

Datenquellen festgelegt.

Or. en

Begründung

Wie eine Vereinbarung mit nationalen Datenanbietern zustande kommt, sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, da es Unterschiede im administrativen Umfeld und in den rechtlichen Verfahren gibt. Deshalb sollte die Bestimmung flexibler gestaltet werden.

Änderungsantrag 104
Beata Szydło, Elżbieta Rafalska, Anna Zalewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) schwer erreichbare Bevölkerungsgruppen zu erfassen oder zu schätzen,	***entfällt***

Or. en

Begründung

Da es keine allgemein anerkannten Quellen oder Methoden zur Erfüllung dieser Bestimmung gibt, ist es wohl verfrüht, in dieser Frage gesetzgeberisch tätig zu werden.

Änderungsantrag 105
Milan Brglez, Gabriele Bischoff, João Albuquerque, Vilija Blinkevičiūtė, Elisabetta Gualmini, Agnes Jongerius, Aurore Lalucq, Marc Angel, Klára Dobrev, Estrella Durá Ferrandis, Alicia Homs Ginel, Daniela Rondinelli, Ilan De Basso, Carina Ohlsson, Lina Gálvez Muñoz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ba) Daten, soweit relevant, nach Geschlecht, Behinderung, sozioökonomischem Status und sonstigen Merkmalen aufzuschlüsseln, im Einklang mit den Grundprinzipien der Vereinten

Nationen über amtliche Statistik;

Or. en

Änderungsantrag 106
Beata Szydło, Elżbieta Rafalska, Anna Zalewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(d) Rahmen festzulegen, die für die Zwecke der vorliegenden Verordnung und des Artikels 12 der Verordnung (EU) 2019/1700 geeignet sind,	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 107
Irena Joveva, Sylvie Brunet, Anna Júlia Donáth, Max Orville

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(e) mögliche Risiken einer Untererfassung oder Doppelerfassung im Zusammenhang mit der Freizügigkeit von Personen in der Union, dem Zugang von Personen zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen im Zusammenhang mit Lebensereignissen und dem Recht von Personen, grenzüberschreitend Wohneigentum zu erwerben, zu besitzen und zu nutzen, zu vermeiden,	(e) mögliche Risiken einer Untererfassung oder Doppelerfassung im Zusammenhang mit der Freizügigkeit von Personen in der Union, dem Zugang von Personen zu grenzüberschreitenden Dienstleistungen im Zusammenhang mit Lebensereignissen und dem Recht von Personen, grenzüberschreitend Wohneigentum zu erwerben, zu besitzen und zu nutzen, zu vermeiden, ***nicht zuletzt durch die Einführung einheitlicher digitaler Identifikatoren,***

Or. en

Änderungsantrag 108
Milan Brglez, Gabriele Bischoff, João Albuquerque, Vilija Blinkevičiūtė, Elisabetta Gualmini, Agnes Jongerius, Aurore Lalucq, Marc Angel, Klára Dobrev, Estrella Durá Ferrandis, Alicia Homs Ginel, Daniela Rondinelli, Ilan De Basso, Carina Ohlsson, Lina Gálvez Muñoz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(f) ***die*** Asymmetrien der Wanderungsströme zu ***verringern***,	(f) ***mögliche Risiken einer Untererfassung oder Doppelerfassung im Zusammenhang mit den*** Asymmetrien der Wanderungsströme zu ***vermeiden***,

Or. en

Änderungsantrag 109
Beata Szydło, Elżbieta Rafalska, Anna Zalewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(g) der Kommission (Eurostat) alle Daten zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Vollständigkeit der veröffentlichten europäischen Statistiken zu gewährleisten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 110
Beata Szydło, Elżbieta Rafalska, Anna Zalewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen die praktischen Vorkehrungen für die	4. Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, in denen die praktischen Vorkehrungen für die

Qualitätsberichte und deren Inhalt festgelegt sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	Qualitätsberichte und deren Inhalt festgelegt sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen ***und dürfen den Mitgliedstaaten keinen erheblichen Mehraufwand und keine erheblichen Mehrkosten verursachen***.

Or. en

Änderungsantrag 111
Irena Joveva, Sylvie Brunet, Anna Júlia Donáth, Max Orville

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission (Eurostat) schnellstmöglich über alle maßgeblichen Informationen oder Veränderungen hinsichtlich der Durchführung dieser Verordnung, welche sich auf die Qualität der bereitgestellten Statistiken auswirken würden.	5. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission (Eurostat) schnellstmöglich über alle maßgeblichen Informationen oder Veränderungen hinsichtlich der Durchführung dieser Verordnung, welche sich auf die Qualität der bereitgestellten Statistiken auswirken würden. ***Die Mitgliedstaaten beseitigen die Ursachen, die die Qualität der bereitgestellten Statistiken möglicherweise beeinträchtigen, so bald wie möglich, spätestens jedoch vier Monate nach Bereitstellung der Statistiken.***

Or. en

Änderungsantrag 112
Beata Szydło, Elżbieta Rafalska, Anna Zalewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Auf Verlangen der Kommission (Eurostat) ***legen*** die Mitgliedstaaten	6. Auf ***ordnungsgemäß begründetes*** Verlangen der Kommission (Eurostat)

zusätzliche Klarstellungen vor, die zur Bewertung der Qualität der ***Statistiken*** notwendig sind.	***unterbreiten*** die Mitgliedstaaten ***ihr die zusätzlichen Präzisierungen***, die zur Bewertung der Qualität der ***statistischen Daten*** notwendig sind.

Or. en

Änderungsantrag 113
Irena Joveva, Sylvie Brunet, Anna Júlia Donáth, Max Orville

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Auf Verlangen der Kommission (Eurostat) legen die Mitgliedstaaten zusätzliche Klarstellungen vor, die zur Bewertung der Qualität der Statistiken notwendig sind.	6. Auf Verlangen der Kommission (Eurostat) legen die Mitgliedstaaten zusätzliche Klarstellungen vor, die zur Bewertung der Qualität der Statistiken notwendig sind. ***Die Kommission hat das Recht, Vor-Ort-Besuche bei den nationalen statistischen Stellen der Mitgliedstaaten durchzuführen, wenn das Qualitätsniveau der Statistiken nicht eingehalten wird.***

Or. en

Änderungsantrag 114
Milan Brglez, Gabriele Bischoff, João Albuquerque, Vilija Blinkevičiūtė, Elisabetta Gualmini, Agnes Jongerius, Aurore Lalucq, Marc Angel, Klára Dobrev, Estrella Durá Ferrandis, Alicia Homs Ginel, Daniela Rondinelli, Ilan De Basso, Carina Ohlsson, Lina Gálvez Muñoz

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Auf Verlangen der Kommission (Eurostat) legen die Mitgliedstaaten zusätzliche Klarstellungen vor, die zur Bewertung der Qualität der Statistiken notwendig sind.	6. Auf Verlangen der Kommission (Eurostat) legen die Mitgliedstaaten ***unverzüglich*** zusätzliche Klarstellungen vor, die zur Bewertung der Qualität der Statistiken notwendig sind.

Or. en

Änderungsantrag 115
Beata Szydło, Elżbieta Rafalska, Anna Zalewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Der Datenaustausch zwischen den zuständigen nationalen Stellen der einzelnen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen zuständigen nationalen Stellen und der Kommission (Eurostat) erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Entwicklung und Erstellung europäischer Statistiken, die unter diese Verordnung fallen, und zur Verbesserung ihrer Qualität.	1. Der ***freiwillige*** Datenaustausch zwischen den zuständigen nationalen Stellen der einzelnen Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen zuständigen nationalen Stellen und der Kommission (Eurostat) erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Entwicklung und Erstellung europäischer Statistiken, die unter diese Verordnung fallen, und zur Verbesserung ihrer Qualität.

Or. en

Änderungsantrag 116
Irena Joveva, Sylvie Brunet, Anna Júlia Donáth, Max Orville

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Im Interesse einer sicheren gemeinsamen Nutzung von Daten innerhalb des ESS sind alle erforderlichen Garantien in Bezug auf den physischen und logischen Schutz der Daten zu treffen. Die Kommission (Eurostat) richtet eine sichere Infrastruktur ein, um die gemeinsame Nutzung von Daten gemäß Absatz 1 zu erleichtern. Die nach dieser Verordnung für Statistiken zuständigen nationalen Stellen ***können*** diese sichere Infrastruktur für die gemeinsame Datennutzung für den in Absatz 1 genannten Zweck ***nutzen***.	2. Im Interesse einer sicheren gemeinsamen Nutzung von Daten innerhalb des ESS sind alle erforderlichen Garantien in Bezug auf den physischen***, technischen*** und logischen Schutz der Daten zu treffen. Die Kommission (Eurostat) richtet eine sichere Infrastruktur ein, um die gemeinsame Nutzung von Daten gemäß Absatz 1 zu erleichtern. Die nach dieser Verordnung für Statistiken zuständigen nationalen Stellen ***nutzen*** diese sichere Infrastruktur für die gemeinsame Datennutzung für den in Absatz 1 genannten Zweck.

Or. en

Änderungsantrag 117
Irena Joveva, Sylvie Brunet, Anna Júlia Donáth, Max Orville

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) sie sich ***vorzugsweise*** auf Technologien zum Schutz der Privatsphäre stützt, die speziell für die Umsetzung der Grundsätze der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 konzipiert sind, insbesondere in Bezug auf Zweckbindung, Datenminimierung, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit,	(b) sie sich auf Technologien zum Schutz der Privatsphäre stützt, die speziell für die Umsetzung der Grundsätze der Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 konzipiert sind, insbesondere in Bezug auf Zweckbindung, Datenminimierung, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit,

Or. en

Änderungsantrag 118
Irena Joveva, Sylvie Brunet, Anna Júlia Donáth, Max Orville

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ba) die Bedingung zur Sicherstellung des erforderlichen Schutzes personenbezogener Daten, nämlich Anonymisierung oder Pseudonymisierung, erfüllt ist;

Or. en

Änderungsantrag 119
Beata Szydło, Elżbieta Rafalska, Anna Zalewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Werden in den Pilotstudien gemäß Absatz 4 dieses Artikels wirksame und sichere Lösungen für die gemeinsame Datennutzung für die in Absatz 1 genannten Zwecke ermittelt, so kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, in denen technische Spezifikationen für die gemeinsame Datennutzung und Maßnahmen für die Vertraulichkeit und Sicherheit von Informationen festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 18 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 120
Irena Joveva, Sylvie Brunet, Anna Júlia Donáth, Max Orville

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten können sich an diesen Studien beteiligen, gewährleisten jedoch zusammen mit der Kommission (Eurostat) die Repräsentativität dieser Studien auf Unionsebene.	2. Die Mitgliedstaaten können sich an diesen Studien beteiligen, gewährleisten jedoch zusammen mit der Kommission (Eurostat) die Repräsentativität dieser Studien auf Unionsebene***, damit die Vielfalt der nationalen Gegebenheiten gut widergespiegelt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 121
Beata Szydło, Elżbieta Rafalska, Anna Zalewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Union ***kann*** den nationalen statistischen Ämtern und anderen einzelstaatlichen Stellen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 einen finanziellen Beitrag aus ihrem Gesamthaushaltsplan zu folgenden Zwecken ***gewähren***:	1. Die Union ***gewährt*** den nationalen statistischen Ämtern und anderen einzelstaatlichen Stellen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 einen finanziellen Beitrag aus ihrem Gesamthaushaltsplan zu folgenden Zwecken: ***aa) Datenerhebung, Datenerhebungsmethoden, Stichprobengrundlagen und Datenverarbeitung zu statistischen Zwecken nach dieser Verordnung für die ersten vier Jahre der Datenerhebung für jeden der von dieser Verordnung erfassten Bereiche zu entwickeln und/oder durchzuführen und deren Aktualität zu verbessern;***

Or. en

Änderungsantrag 122
Irena Joveva, Sylvie Brunet, Anna Júlia Donáth, Max Orville

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Die*** Union ***kann*** den nationalen statistischen Ämtern und anderen einzelstaatlichen Stellen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 einen finanziellen Beitrag aus ihrem Gesamthaushaltsplan zu folgenden Zwecken gewähren:	1. ***Gemäß den Zielen des Binnenmarktprogramms sollte die*** Union den nationalen statistischen Ämtern und anderen einzelstaatlichen Stellen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 einen finanziellen Beitrag aus ihrem Gesamthaushaltsplan zu folgenden Zwecken gewähren:

Or. en

Änderungsantrag 123
Irena Joveva, Sylvie Brunet, Anna Júlia Donáth, Max Orville

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Für die Verbesserung der Qualität der Statistiken und die Entwicklung von Methoden, die den Anforderungen der vorliegenden Verordnung entsprechen, kann das Instrument für technische Unterstützung oder andere technische Unterstützung und Hilfe der Kommission in Anspruch genommen werden, wobei diese Unterstützung und Hilfe auch mittels Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten erfolgen kann.

Or. en

Änderungsantrag 124
Beata Szydło, Elżbieta Rafalska, Anna Zalewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 6 und Artikel 7 Absatz 2 wird der Kommission ***auf unbestimmte Zeit*** ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte genaues Datum des Inkrafttretens der Verordnung einfügen] übertragen.	2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 6 und Artikel 7 Absatz 2 wird der Kommission ***für einen Zeitraum von fünf Jahren*** ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte genaues Datum des Inkrafttretens der Verordnung einfügen] übertragen. ***Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widerspricht einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen***

Zeitraums.

Or. en

Änderungsantrag 125
Irena Joveva, Sylvie Brunet, Anna Júlia Donáth, Max Orville

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.	4. Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen ***und hält das Parlament über ihre vorbereitenden Arbeiten an dem delegierten Rechtsakt auf dem Laufenden***.

Or. en

Änderungsantrag 126
Irena Joveva, Sylvie Brunet, Anna Júlia Donáth, Max Orville

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Erfordert die Anwendung dieser Verordnung oder der gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte größere Anpassungen des nationalen statistischen Systems eines Mitgliedstaats, so kann die Kommission dem Mitgliedstaat im Wege von Durchführungsrechtsakten Ausnahmeregelungen für eine Höchstdauer von ***zwei*** Jahren gewähren.	1. Erfordert die Anwendung dieser Verordnung oder der gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte größere Anpassungen des nationalen statistischen Systems eines Mitgliedstaats, so kann die Kommission dem Mitgliedstaat im Wege von Durchführungsrechtsakten Ausnahmeregelungen für eine Höchstdauer von ***drei*** Jahren gewähren.

Or. en

Änderungsantrag 127
Beata Szydło, Elżbieta Rafalska, Anna Zalewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Erfordert die Anwendung dieser Verordnung oder der gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte größere Anpassungen des nationalen statistischen Systems eines Mitgliedstaats, so kann die Kommission dem Mitgliedstaat im Wege von Durchführungsrechtsakten Ausnahmeregelungen für eine Höchstdauer von ***zwei*** Jahren gewähren.	1. Erfordert die Anwendung dieser Verordnung oder der gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte größere Anpassungen des nationalen statistischen Systems eines Mitgliedstaats, so kann die Kommission dem Mitgliedstaat im Wege von Durchführungsrechtsakten Ausnahmeregelungen für eine Höchstdauer von ***drei*** Jahren gewähren.

Or. en

Änderungsantrag 128
Beata Szydło, Elżbieta Rafalska, Anna Zalewska

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Ist eine in Absatz 1 genannten Ausnahme nach Ablauf des Zeitraums, für den sie gewährt wurde, durch hinreichende Nachweise gerechtfertigt, so kann die Kommission mittels Durchführungsrechtsakten für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren eine daran anschließende Ausnahme gewähren. Der betroffene Mitgliedstaat richtet spätestens sechs Monate vor Ablauf des Gültigkeitszeitraums, für den die Ausnahmeregelung nach Maßgabe von Absatz 1 gewährt wurde, einen Antrag, der die Gründe und genauen Umstände, die für eine solche Verlängerung sprechen, enthält, an die

Kommission.

Or. en

Änderungsantrag 129
Katrin Langensiepen

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Tabelle 1

Vorschlag der Kommission

Demografie	Bevölkerungsbestände	Grundlegende Merkmale der Person	6M	30.6.JJ und 31.12.JJ
			A.	31.12.JJ
			MA	31.12.JJ
			D.	31.12.JJ
		Sozioökonomische Merkmale der Person	A.	31.12.JJ
			MA	31.12.JJ
			D.	31.12.JJ
	Fruchtbarkeit	Geburten	Q	Monat
			A.	Jahr
		Legale Schwangerschaftsabbrüche[1]	A.	Jahr
	Sterblichkeit	Todesfälle	Q	Monat, Woche
			A.	Jahr
		Todesfälle bei Säuglingen	A.	Jahr
		Später Fätaltod	A.	Jahr
	Partnerschaften	Ehen und eingetragene Partnerschaften	A.	Jahr
		Merkmale von	A.	Jahr

		Personen, die eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft eingehen		
		Scheidungen und aufgelöste eingetragene Partnerschaften	A.	Jahr
	Wanderung	Zuwanderer	***Q***	***Monat***
			A.	Jahr
		Abwanderer	A.	Jahr
		Binnenwanderung	A.	Jahr
	Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit von EU-Mitgliedstaaten und der Union	Personen, die die Staatsangehörigkeit erworben haben	A.	Jahr
		Personen, die die Staatsangehörigkeit verloren/aufgegeben haben	A.	Jahr

[1] Bereitstellung auf freiwilliger Basis.

Geänderter Text

Demografie	Bevölkerungsbestände	Grundlegende Merkmale der Person	A.	31.12.JJ
			A.	31.12.JJ
			MA	31.12.JJ
			D.	31.12.JJ
		Sozioökonomische	A.	31.12.JJ
			MA	31.12.JJ

	Merkmale der Person	D.	31.12.JJ
Fruchtbarkeit	Geburten	A.	Jahr
		A.	Jahr
	Legale Schwangerschaftsabbrüche[1]	A.	Jahr
Sterblichkeit	Todesfälle	A.	Jahr
		A.	Jahr
	Todesfälle bei Säuglingen	A.	Jahr
	Später Fätaltod	A.	Jahr
Partnerschaften	Ehen und eingetragene Partnerschaften	A.	Jahr
	Merkmale von Personen, die eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft eingehen	A.	Jahr
	Scheidungen und aufgelöste eingetragene Partnerschaften	A.	Jahr
Wanderung	Zuwanderer		
		A.	Jahr
	Abwanderer	A.	Jahr
	Binnenwanderung	A.	Jahr
	In Gewahrsam genommene Personen[2]	***A.***	***Jahr***

		Abgeschobene Personen[3]	***A.***	***Jahr***
		Rückführungen oder Einreiseverweigerungen[4]	***A.***	***Jahr***
		Ort der Festnahme[5]	***A.***	***Jahr***
	Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit von EU-Mitgliedstaaten und der Union	Personen, die die Staatsangehörigkeit erworben haben	A.	Jahr
		Personen, die die Staatsangehörigkeit verloren/aufgegeben haben	A.	Jahr

[1] Bereitstellung auf freiwilliger Basis.

[2] Aufgeschlüsselt nach Herkunftsland.

[3] Ebenso.

[4] Ebenso.

[5] Ebenso.

Or. en

Änderungsantrag 130
Irena Joveva

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Tabelle 1

Vorschlag der Kommission

Demografie	Bevölkerungsbestände	Grundlegende Merkmale	6M	30.6.JJ und 31.12.JJ

	der Person	A.	31.12.JJ
		MA	31.12.JJ
		D.	31.12.JJ
	Sozioökonomische Merkmale der Person	A.	31.12.JJ
		MA	31.12.JJ
		D.	31.12.JJ
Fruchtbarkeit	Geburten	Q	Monat
		A.	Jahr
	Legale Schwangerschaftsabbrüche[1]	A.	Jahr
Sterblichkeit	Todesfälle	Q	Monat, Woche
		A.	Jahr
	Todesfälle bei Säuglingen	A.	Jahr
	Später Fätaltod	A.	Jahr
Partnerschaften	Ehen und eingetragene Partnerschaften	A.	Jahr
	Merkmale von Personen, die eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft eingehen	A.	Jahr
	Scheidungen und aufgelöste eingetragene Partnerschaften	A.	Jahr
Wanderung	Zuwanderer	Q	Monat
		A.	Jahr

		Abwanderer	A.	Jahr
		Binnenwanderung	A.	Jahr
	Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit von EU-Mitgliedstaaten und der Union	Personen, die die Staatsangehörigkeit erworben haben	A.	Jahr
		Personen, die die Staatsangehörigkeit verloren/aufgegeben haben	A.	Jahr

[1] Bereitstellung auf freiwilliger Basis.

Geänderter Text

Demografie	Bevölkerungsbestände	Grundlegende Merkmale der Person***, einschließlich Angaben zu Alter, Geschlecht, Art der Behinderung und Migrationshintergrund***	A.	31.12.JJ
			A.	31.12.JJ
			MA	31.12.JJ
			D.	31.12.JJ
		Sozioökonomische Merkmale der Person	A.	31.12.JJ
			MA	31.12.JJ
			D.	31.12.JJ
	Fruchtbarkeit	Geburten	A.	Jahr
			A.	Jahr
		Legale Schwangerschaftsabbrüche[1]	A.	Jahr
	Sterblichkeit	Todesfälle	A.	Jahr

		A.	Jahr
	Todesfälle bei Säuglingen	A.	Jahr
	Später Fätaltod	A.	Jahr
Partnerschaften	Ehen und eingetragene Partnerschaften	A.	Jahr
	Merkmale von Personen, die eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft eingehen	A.	Jahr
	Scheidungen und aufgelöste eingetragene Partnerschaften	A.	Jahr
Wanderung	Zuwanderer	Q	Monat
		A.	Jahr
	Abwanderer	A.	Jahr
	Binnenwanderung	A.	Jahr
Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit von EU-Mitgliedstaaten und der Union	Personen, die die Staatsangehörigkeit erworben haben	A.	Jahr
	Personen, die die Staatsangehörigkeit verloren/aufgegeben haben	A.	Jahr

[1] Bereitstellung auf freiwilliger Basis.

Or. en

Änderungsantrag 131
Lívia Járóka

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Tabelle 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bereiche	***Thema und Einzelthema***	
Demografie	***Geschlecht***	
	Alter	
Beschäftigungsstatus	***Schüler/Schülerin***	***Bildungsabschluss***
	abhängig beschäftigt	
	arbeitslos	
	im Ruhestand	
	selbständig	
Geografische Lage / Siedlungsmerkmale	***Kreisstadt/Verwaltungssitz***	
	Hauptstadt	
	Stadt	
	Kleinstadt	
	Dorf	

	Einzelgehöft
Siedlungsmerkmale	***Zentrum***
	Ballungsgebiet
	Gartenstadt
	Siedlungsrandbereich
	segregierte Siedlung
	Wohnblocksiedlung
Regionale Merkmale	***Flussniederung***
	abgeschiedenes Dorf
	Sumpfboden
	Sand-/Lössboden
	Lehmboden
Versorgungseinrichtungen	***Straßenbeleuchtung***
	Kanalisation
	asphaltierte Straßen
	Müllentsorgung
	Internet- und Mobilfunkabdeckung
Gesundheitsversorgung in der jeweiligen Siedlung	***Hausarztpraxis für Erwachsene***
	Kinderarzt
	Hebamme
	Familienberatungsstelle
	Seniorenbetreuung
	Altenheim
	Sozialdienst – Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin
	Zahnarztpraxis für

	Erwachsene
	Zahnarztpraxis für Kinder ***Facharztzentrum***
	Krankenhaus
Bildungsmöglichkeiten/-versorgung	***Kinderkrippe***
	Kindergarten
	Grundschule
	Berufsschule
	Universität/Hochschule
	Sprachenschule
	Lokale Bibliothek
	Musikschule
Kultureinrichtungen	***Lokales Museum***
	Theater
	Kinder- und Jugendzentrum ***Kulturhaus***
	Kino
Lokale Medien	***Zeitung***
	Radio
	Fernsehen

Or. hu